Bibl. Mont.
4976

<36700068310010

<36700068310010

Bayer. Staatsbibliothek

4976 Bibl.Mont

Entwurf
eines
allgemeinen
Kredit-Vereins
für die
[illegible] Gutsbesitzer
des
[illegible] Königreichs Baiern.

[illegible]

[illegible]

München, 1823.
Gedruckt bey Georg August Fleischmann.
(Schäfflergasse Nr. 1064.)

Entwurf
eines
allgemeinen
Kredit-Vereins
für die
größern Gutsbesitzer
im
Königreiche Baiern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von
dem Verfasser der National-Oekonomie,
Julius Grafen v. Soden.

München 1823.
Gedruckt bey Ernst August Fleischmann.
(Schäfflergasse Nr. 1564.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Theilnahme an dem Schicksale so vieler seiner Mitbürger, Anregung mehrerer der verehrungswürdigsten Männer Baierns haben den Unterzeichneten veranlaßt, mit dem sehr wesentlichen Beyrath und der Beyhülfe derselben, den Plan zu

einem allgemeinen Kredit-Vereine für die größern Gutsbesitzer des Königreichs Baiern zu entwerfen; und hiernach sind förmliche Satzungen eines solchen Vereins mit Motiven unter Mitwirkung jener einsichtsvollen Männer ausgebildet worden.

So wie der Unterzeichnete seine Ansichten durch das Urtheil derselben zu berichtigen gesucht, so hat und macht er auch auf kein weiteres Verdienst Anspruch, als auf den reinen guten Willen, zum Wohl seiner Mitbürger nach seinen geringen Kräften mitzuwirken.

Der hier vorgeschlagene Kredit-Verein ist vorzüglich nach dem Vorbilde der seit mehr als einem halben Jahrhunderte in den Preußischen Staaten bestehenden Pfand-Briefs-Institute entworfen,

und dadurch den bey der letzten Stände-Versammlung geäußerten Wünschen entsprochen. Aber die Eigenheiten unserer bürgerlichen Gesetzgebung und Verfassung, so wie die Fortschritte, welche die Finanz-Wissenschaft in diesem Zeitraume gemacht, und die großen Veränderungen, welche das Schuldenwesen aller Staaten in den Verkehr des bürgerlichen Lebens mit Kapitalien gebracht hat, durften bey einem neuen Plane nicht außer Acht gelassen, die Rechts-Verhältnisse, welche bey jenen Instituten in manchen Punkten nicht klar waren, mußten rein bestimmt werden; auch ist der vorliegende Plan nicht auf Geld-Unterstützung von Seite der Regierung berechnet, die jenen Instituten vorausgieng.

Daher die Eigenheiten in Ansehung der Aktien, des Zinsfußes, der Schulden-Tilgung und eines ganz reinen rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Pfand-Brief-Inhaber, dem Gutsbesitzer und dem Vereine, wodurch sich dieser Entwurf von den Schlesischen und anderen Preussischen Instituten unterscheidet; daher besonders die vortheilhafte Stellung der Gutsbesitzer in diesem Entwurfe, in Ansehung der bey allen Preußischen Instituten statt findenden solidarischen Haftung.

Der Unterzeichnete hatte schon im vorigen Winter die Grundzüge seines Planes mehreren Staats- und Geschäftsmännern mitgetheilt, als die erste Ankündigung des einsichtsvollen Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten Freyherrn von Aretin erschien, nach welcher eine

Gesellschaft von Kapitalisten und Geschäfts-Unternehmern mehrere Millionen unter der Bedingung Gutsbesitzern verschaffen werden, daß gegen sechs Prozent Provision und vierprozentige Verzinsung während fünfzig Jahren, das Kapital sammt Interessen getilgt seyn sollte. — Diese Bedingungen scheinen beym ersten Blicke so vortheilhaft, daß jeder andere nach bisher bestandenen Vorbildern entworfene Plan daneben nur im Schatten stehen konnte. Ja man hätte selbst den Vorwurf zu besorgen gehabt, daß durch die Vorlage anderer Entwürfe die Kapitalisten, welche unter so mäßigen Bedingungen ihre Kapitalien hingeben wollten, von diesem für die Gutsbesitzer so vortheilhaften Unternehmen könnten abgehalten werden.

Es wurde daher mit der Bekanntmachung des Entwurfes zurückgehalten, zum Theil auch in der Absicht jeden Schein zu vermeiden, als wollte dem Urtheile der hohen Kommission, welcher die Prüfung der von Aretinischen Vorschläge übertragen ist, vorgegriffen, und auf ihre Berathungen durch neue Pläne, störend oder wenigstens verzögernd eingewirkt werden.

Die hohe Kommission hat sich in der Zwischenzeit, nach dem letzten Zirkular des Herrn Präsidenten Freyherrn von Aretin vom 16ten Juny dieses Jahres zu schließen, über seine Vorschläge bereits geäußert; der Herr Präsident hat öffentlich (im Literatur-Blatt zur Zeitschrift Flora) erklärt, daß sein Plan nicht auf Kapitalisten berechnet sey, welche sich mit ganz geringen Zinsen begnügen wollen, und selbst sein

Befremden darüber zu erkennen gegeben, daß die Darleiher für gutmüthig genug gehalten werden konnten, ihr Geld zu 3 pCt. Zinsen auszulegen. Der Unterzeichnete konnte daher aus keiner der angeführten Rücksichten mehr Bedenken tragen, mit seinen ohnmaßgeblichen Vorschlägen aufzutreten, zumal da des Herrn Freyherrn von Aretin spätere Bekanntmachungen hinlängliches Licht über die Natur und den ganzen Umfang seiner Vorschläge verbreitet haben, woraus die wesentlichste Verschiedenheit zwischen dessen Plänen und dem vorliegenden Entwurfe hervorgieng.

Hier sollen sich Gutsbesitzer vereinigen, um mit vereinter Kraft leichter und mit geringeren Opfern als vereinzelt Darlehen zu erhalten: dort bieten Kapitalisten Gutsbesitzern Kapitalien an; hier ist die erste Frage: welche Gutsbesitzer ma-

chen den Vorschlag; dort: welche Kapitalisten machen das Anerbieten; hier soll ein fortdauerndes Institut für alle großen Gutsbesitzer begründet; dort ein für allemal eine Anzahl von Millionen unter Einige vertheilt werden; hier werden Pfand-Briefe, ganz nach dem Vorbilde der Schlesischen, somit reine Hypotheken-Briefe in Umlauf gesetzt und jährlich verzinset: dort erscheinen im Umlaufe nur Bank-Noten ohne Spezial-Hypothek, ohne jährliche Verzinsung, einlösbar mit Prämien in einer Reihe von fünfzig Jahren; hier ist von keiner Bank die Rede, und die Verloosung der Dividende in einem Betrage von etwa 75,000 fl. alle drey Jahre, als Surrogat des vierten und fünften Prozentes bey einer sehr beschränkten Zahl von Aktien, wurde nur als eine das Institut fördernde aber keineswegs zu dem Wesen desselben gehörige Maßregel vor-

geschlagen: **dort** sind Bank und Verloosung die Grundlage des Unternehmens, da dort für 17,500,000 fl. Bank-Papiere mit Prämien (wohin auch die nicht alljährig bezahlten Interessen gerechnet werden) in einem Gesammt-Betrag von mehr als 50 Millionen, in einer Reihe von fünfzig Jahren verlooset, und bis dahin die von den Gutsbesitzern eingehenden Gelder durch die Bank stets wieder fruchtbringend angelegt werden müssen: wenn endlich **hier** die Gutsbesitzer nicht mit so geringen jährlichen Beyträgen ihre Schuld tilgen können, wie **dort**, so finden sie doch auch **hier** Gelegenheit unter sehr mäßigen Bedingungen die empfangenen Kapitalien successive abzutragen, und haften dabey nur für den Betrag ihrer Schuld, was **dort** der Fall nicht ist.

Ohne den Unterschied beyder Vorschläge weiter durchführen und dem Werthe des von

Aretinischen Vorschlages, welchem in mancher Hinsicht seine Verdienste nicht streitig gemacht werden können, auf irgend eine Art zu nahe treten zu wollen, schien dem Unterzeichneten anfänglich und scheint ihm noch mehr jetzt dessen Ausführung nicht wahrscheinlich, da demselben, wie in der Polizey-Fama bemerkt wurde, erhebliche Bedenken entgegen stehen, und selbst in dem Fall, wenn er in's Leben treten sollte, möchte doch noch immer ein für alle Gutsbesitzer und für die Zukunft wie für die Gegenwart entworfener Kredit-Verein, neben jener temporären Unterstützungs-Anstalt für eine gewisse Anzahl von Gutsbesitzern, im Baierischen Vaterlande als nothwendig erscheinen.

Diese Gründe, dann das für das Entstehen eines Pfand-Brief-Instituts äußerst vor-

theilhafte in der Zwischenzeit eingetretene bedeutende Steigen der Staats-Papiere, welches die Kapitalisten sehr zur Annahme solcher Pfand-Briefe reitzen muß, die alle Annehmlichkeiten der beliebtesten jährlich verzinslichen Staats-Papiere au porteur mit den Vortheilen einer doppelten Privat-Hypothek, mit der Möglichkeit, sein Recht nöthigenfalls durch richterliche Hülfe geltend zu machen, und mit der Beachtung aller von jeher im Privat-Verkehr bey Anlehen üblichen Formen vereinigen, ferner die Bemerkungen und Aufmunterungen mehrerer verehrungswürdigen Männer haben den Unterzeichneten bewogen, die Bekanntmachung gegenwärtigen Entwurfes nicht länger zu verschieben.

Mögen sich bald durch die beabsichtete Vereinigung die Baierischen Gutsbesitzer von dem

Drucke hoher Zinsen und hartherziger Gläubiger, — der Kapitalist von der Besorgniß unrichtiger Verzinsung und Heimzahlung, — beyde von den Uebeln kostspieliger Rechtsstreite befreyt sehen, und möge durch einen beförderten Zufluß und Umlauf der nöthigen Kapitalien die vaterländische National-Oekonomie sich von den tiefen Wunden erhohlen, welche ihr während einer Reihe von Jahren geschlagen wurden und die ihr durch die Zeitverhältnisse noch immer geschlagen werden.

Im August 1823.

Julius Graf v. Soden.

I.

Bekanntlich hat das königliche baierische Finanz-Ministerium der letzten Versammlung der Reichs-Stände im Jahr 1822 den Entwurf einer Staats- oder National-Bank vorgelegt, der die Genehmigung der Stände nicht erhielt, also auf sich beruhte, und der, da er die Veranlassung zu gegenwärtigem Entwurfe einer Kredit-Anstalt gegeben hat, in der Beylage mit abgedruckt ist.

Man findet in den gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände-Versammlung *) und den Berichten der Ausschüsse die Gründe umständlich entwickelt, welche diese Verweigerung der Genehmigung motivirt haben.

Tiefer lag der Grund wohl einzig in der Beachtung der Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge, in dem Rückblick auf die nahe Vergangenheit, in der ängstlichen Besorgniß vor Rückkehr der Willkühr; und gewiß: hätten die Reichs-Stände dem redlichen und rechtlichen dermaligen Finanz-Minister das Diplom der Unsterblichkeit erkaufen können, sie würden einen Plan zu unterstützen sich beeifert haben, der, neben

*) Band 4. S. 331—397. Band 5. S. 1—190. Beylagen-Band 2. S. 212—358.

wenigen Flecken, der Nation bedeutende Vortheile sicherte, und dessen einzige Schwäche in der Instabilität der menschlichen Verhältnisse lag.

II.

Mit diesem Entwurfe einer Staats-Bank wurde von mehreren Gliedern der Ausschüsse der zweyten Kammer der Entwurf einer Kredit-Anstalt für die größeren Gutsbesitzer des Königreichs verbunden; und gerade diese Verbindung war es, welche die Entstehung dieser Kredit-Anstalt nothwendig hemmte, und sie zugleich mit dem Bank-Entwurfe zu Grab trug.

Der Zweck gegenwärtiger Schrift ist nun,

1) zu untersuchen, ob denn nicht diese Kredit-Anstalt ganz unabhängig von einer Staats-Bank entstehen und bestehen könne?

2) die Wichtigkeit einer solchen Kredit-Anstalt für die baierischen größern Gutsbesitzer auseinander zu setzen;

3) einen Entwurf zu einer, von jener Staats-Bank ganz unabhängigen Kredit-Anstalt vorzulegen, und die größern Gutsbesitzer Baierns zu dessen Ausführung einzuladen.

III.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Kredit-Anstalt für die größeren Gutsbesitzer ergiebt sich schon aus der Lage des bey weitem größern Theils derselben.

Die größern Gutsbesitzer sind theils Lehen-, theils Allodial-Besitzer. Die Besitzer von Lehengütern befinden sich ohnehin schon durch den Lehensverband in einer beengten Lage. In allen Ausflüssen des Eigenthums-

rechts gehemmt, mit Territorial-Steuern, und selbst neben diesen mit Anforderungen von Ritterpferden und Ritterdiensten, und doch zugleich mit der persönlichen militärischen Dienst-Pflichtigkeit belastet, muß ihre Lage jedem Unbefangenen im hohen Grade traurig erscheinen.

Durch die neuerliche Auflage, die konsentirten Lehen-Schulden in einem bestimmten Zeitraume abzutragen, welches die Reichs-Stände eine Bevormundschaftung nannten, wurde ihre Lage bis zum höchsten Punkt der Verlegenheit getrieben.

Mit ihnen gemeinschaftlich trafen, durch Deutschlands politische Umwälzungen, auch die allodialen größern Gutsbesitzer alle Gattungen von Kalamitäten.

Die vorhin reichsunmittelbaren Gutsbesitzer verloren ihre Rechte und Vorzüge; manche Zweige ihrer Einkünfte wurden theils ohne alle Entschädigung, theils gegen eine zwar zugesicherte, aber noch nicht vollständig zum Vollzug gekommene Entschädigung eingezogen. Sie wurden theils mit ganz neuen, theils sehr erhöhten, öffentlichen Lasten und Auflagen, gleich jedem im Volke, belegt; die Gleichheit vor dem Gesetze wurde, mit Einschluß der persönlichen Militär-Pflichtigkeit, ausgedehnt; die nach der politischen Umwälzung eingetretenen vielen Kriegsjahre waren für sie die Quelle unermeßlicher Bedrängungen und Schmälerungen ihres Eigenthums; Einquartirungen und Einquartirungs-Kosten, Magazins-Lieferungen, Fuhren und Frohnen aller Gattung trafen sie, gleich den übrigen Grundeigenthümern, nach dem Anschlage ihrer Besitzungen, ohne alle Rücksicht auf ihre Schulden, auf ihre Familien-Lasten. In gerichtlicher so wie administrativer Hinsicht den untern Behörden untergeordnet, und vom Zeitgeiste nicht begünstigt, wur-

den die größern Gutsbesitzer die Ziel-Scheibe mancher Kränkungen. Keine Rücksicht, daß ihr Stand, ihr Bildungs-Grad mindestens in Absicht der Erziehung ihrer Familie und deren Kosten, eine solche durchgängige Gleichstellung als unrichtig darstelle, fand bey den Unterbehörden Gehör.

Das Resultat mußte sich wohl bald zeigen. Die in ihren Einkünften so tief gesunkenen Gutsbesitzer wurden von den Justizbehörden zu Leistung aller derjenigen Familien-Lasten angehalten, die sie unter ganz andern Verhältnissen übernommen hatten; sie geriethen ins Elend, sie verarmten, und ihre Güter, im Preise unter jenen neuen Verhältnissen nothwendig um zwey Drittheile gesunken, kamen in fremde Hände.

Diejenigen, welche, durch Einschränkungen und Entbehrungen aller Art, sich, unter allen jenen Bedrängnissen, noch aufrecht erhalten hatten, traf nun noch das Unglück, plötzlich die Preise aller Urprodukte so tief sinken zu sehen, daß auch hiedurch ihre Einkünfte auf das tiefste herabgedrückt wurden, indeß die pekuniären Auflagen die nämlichen blieben!

So ist die Lage eines großen Theils der Gutsbesitzer. Man darf kühn behaupten, daß die Preise ihrer Güter seit 1806 um die Hälfte, ja um zwey Drittheile gesunken sind; daß also viele Familien die Hälfte, ja zwey Drittheile ihres Vermögens verloren haben.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und wodurch sie denn dieses Schicksal verschuldet haben mögen?

Die Regierung ist nicht in dem Falle, für die Aufrechthaltung der größern Gutsbesitzer direkt zu sorgen, so wesentlich auch der Staat, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, dabey interessirt seyn möchte.

Aber von ihrer Humanität ist zu hoffen, sie werde einen freywilligen Verein zu dieser Aufrechthaltung durch ihre Autorisation unterstützen; wenn auch die finanziellen Verhältnisse eine andere Unterstützung nicht gestatten oder doch sehr schwürig machen dürften.

IV.

Der gegenwärtige Entwurf ist also auf ein Institut berechnet, das auf keine finanzielle Unterstützung von Seiten der Regierung Anspruch macht, sondern einzig aus den eignen Mitteln der größern Gutsbesitzer und durch freywillige Theilnahme von Kapitalisten dotirt werden soll.

V.

Diesem Entwurfe muß aber die Mittheilung derjenigen Entwürfe vorangehen, welche von mehreren reichsständischen Abgeordneten bey dem letzten Landtage vom Jahr 1822 hervorgegeben worden sind; denn sie enthalten manches zu dem gegenwärtigen Entwurfe Brauchbare, manche allerdings gediegene Ideen und Vorschläge. Ihre Mittheilung dürfte um so zweckmäßiger seyn, als sie nicht zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gekommen sind.

VI.

Es ist aber zu beobachten:

1) daß diese Entwürfe sich auf das vom königlichen Finanz-Ministerium hervorgegebene, von den Ausschüssen geprüfte Bank-Projekt und dessen begutachtete Modifikationen, also immer in Beziehung der Verbindung mit dieser Bank, auf eine unmittelbare Staats-Unterstützung, gründeten;

2) daß es eben deßwegen nothwendig ist, bey diesen Entwürfen zu bemerken, in wieferne sie, vorzüglich nach Entfernung aller unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Seiten der Regierung, auf denjenigen Plan nicht passend sind, den wir den größern Gutsbesitzern Baierns vorlegen.

VII.

Der von dem Referenten des zweyten Ausschusses, dem durch seine mannigfaltige theoretische und praktische Kenntnisse in der Staaswirthschaft überhaupt, und im Finanzwesen insbesondere mit Recht so berühmten Herrn von Utzschneider hervorgegebene Entwurf*) einer Kredit-Anstalt für die Grundbesitzer verlautet dahin:

§. 1.

Größere Land-Güter-Besitzer verbinden sich mit einander, um eine für sie eigene Kredit-Anstalt zu bilden; die Assoziation geschieht unter Leitung und Aufsicht der königl. Kreis-Regierungen nach Kreisen; jeder, welcher wenigstens ein Grund-Vermögen von 10,000 fl. besizt, hat das Recht, sich mit seinem Landgute dieser Gesellschaft einverleiben zu lassen.

Die Leitung und Aufsicht der königlichen Kreis-Regierungen erscheint unnöthig. Sie würde nur dazu dienen, den Geschäftsgang zu lähmen und die Kosten zu erhöhen. Der Rest dieses Paragraphen ist in den neuen Plan aufgenommen.

§. 2.

Der Zweck dieser Assoziation ist, einem jeden Einzelnen dieser Güterbesitzer ein Anlehen, welches zwey Drittheile des wah-

*) Verh. der zweyten Kammer. II. Beyl. Bd. S. 253—257.

ten Werths eines Landguts nicht übersteigt, zu 5 pCt. jährlich zu verschaffen, und gemeinschaftlich den Gläubigern Zinsen und Kapital zurück zu bezahlen.

Der Zweck der Anstalt ist ganz richtig angegeben; aber die Sicherheit und Solidität des Instituts und die Wandelbarkeit der menschlichen Verhältnisse gestattet nicht die Anlehen auf zwey Drittheile, sondern nur auf die Hälfte des Werths zu erstrecken, wie auch Struensee schon bewiesen hat.

§. 3.

Die Grund-Eigenthümer, welche mit ihren Landgütern für diesen Zweck in diese Assoziation eintreten, unterwerfen diese ihre einverleibten Besitzungen einer Werth-Taxirung, unter Leitung des Direktors der Kredit-Anstalt und dreyer Mitglieder aus der Gesellschaft der verbundenen Güterbesitzer, nach dem mittlern Rein-Ertrag und dem Kurrent-Preise.

Die Direktion der Kredit-Anstalt kann wohl unmöglich die Taxation der Güter besorgen; sie müßte zu diesem Zwecke im ganzen Königreiche umherreisen. Die Taxation kann also wohl nur von den Lokalbehörden geschehen, und es ist die Sache des Entnehmers, diese Taxation beyzuschaffen.

§. 4.

Den Gläubigern dieser Kredit-Anstalt werden statt der gewöhnlichen Schuld-Verschreibungen Pfand-Briefe von 500 fl. bis 5000 fl. nach einem gleichförmigen Formular ausgestellt.

Auf jedem Pfand-Briefe wird das Landgut benannt, welches als Hypothek verpfändet ist.

Ein solcher Pfand-Brief wird von dem Eigenthümer des verpfändeten Guts, von dem Direktor dieser Kredit-Anstalt, und von zweyen Mitgliedern derselben unterschrieben.

Pfand-Briefe bis auf 5000 fl. auszustellen, wäre wohl nicht räthlich; dieses würde ihren Umsaz und Umlauf hemmen. Werden Pfandbriefe nur auf 500 fl. ausgestellt, so sind diese viel leichter umsetzbar, und derjenige Gutsbesitzer oder Entnehmer, der noch so viele Tausende entnehmen, oder derjenige Kapitalist, der Tausende in Pfand-Briefen anlegen will, kann dies eben so leicht in mehreren, als in Einem Pfand-Briefe thun.

§. 5.

Diese Kredit-Anstalt für größere Güterbesitzer ist ein Nebenzweig der baierischen Hypotheken-Bank, welche Leztere von allen ihren Geschäften Kenntniß und Einsicht nimmt, auch die ausgefertigten und wieder eingelösten Pfand-Briefe in ihre Bücher einträgt.

Diese Kredit-Anstalt steht, wie die Bank, unter königlicher und ständischer Aufsicht.

Ist nicht auf unsern Entwurf anwendbar.

§. 6.

Jeder in- und ausländischer Kapitalist hat Gelegenheit, durch Eintauschung solcher Pfand-Briefe seine baaren Geldvorräthe sicher unterzubringen, ohne wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Hypotheken-Büchern Kosten und Weitläuftigkeiten zu haben, indem die Direktion dieser Kredit-Anstalt dieses alles, ohne weitere Bemühung des Kreditors, besorgt.

Ist dem Geiste des Instituts gemäß, also in den Plan aufgenommen.

§. 7.

Jeder Präsentant eines Pfand-Briefs wird für dessen Eigenthümer angesehen. Die Kasse dieser Kredit-Anstalt bezahlt ihm die verfallenen Interessen, und sezt auch, wenn es verlangt wird, die Pfand-Briefe außer und wieder in Kurs.

Ist dem Geiste des Instituts gemäß, also in den Plan aufgenommen.

§. 8.

Der Fond dieser Kredit-Versicherungs-Anstalt bildet sich aus Kapitals-Aufnahmen gegen Obligationen durch die baierische Hypotheken-Bank für diesen Zweck; zugleich werden zur Deckung der bey dieser Anstalt vorfallenden Unkosten von jedem Grundbesitzer, welcher ein Darlehen sucht, zur Kasse der Anstalt 1/6 bis 1/3 pCt. als Gebühren entrichtet.

Paßt nicht mehr. Ein Drittheil ist zu wenig; ½ pCt. selbst 1 pCt. einmal für immer bezahlt, ist gegen die gewöhnliche Provision der Geld-Mäkler sehr wenig, und wird seiner Zeit den Aktionärs durch die Dividende wieder vergütet.

§. 9.

Sobald ein Gutsbesitzer der Hilfe dieser Kredit-Anstalt bedarf, so wird demselben nach vorheriger Uebereinkunft, hinsichtlich der Rückzahlungs-Termine, das Kapital bis zu 2/3 Werth des Gutes verschafft, und dafür Pfand-Briefe auf sein Gut ausgegeben.

Bezieht man sich auf die Bemerkung zum §. 2.

§. 10.

Der Direktor bezahlt 5 pCt. jährliche Zinsen, und 1/6 bis 1/3 pCt. Ueberschuß, welcher zum Fond und zur Deckung der nöthigen Ausgaben dieser Kredit-Anstalt verwendet wird.

Soll vermuthlich heißen der Debitor; außerdem hätte der Paragraph keinen Sinn. Neben 5 pCt. Zinsen alljährig ⅓ pCt. Ueberschuß scheint eine zu große Last für den Gutsbesitzer.

§. 11.

Die Zinsen müssen vierteljährig an die Kasse dieser Kredit-Anstalt bezahlt werden; der Gläubiger erhält gleichfalls seine Zinsen aus dieser Kasse.

Ist in den Plan aufgenommen.

§. 12.

Wenn ein Schuldner in Bezahlung der Zinsen säumig ist, so muß derselbe seine Nachläßigkeit mit 1/6 pCt. für das erste Vierteljahr, und mit 1/3 pCt. für das zweyte Vierteljahr büßen.

Den nicht ordentlichen und pünktlichen Mann möchte diese konventionelle Strafe nicht bessern; wohl aber die Komptabilität verwickeln und erschweren. Gegen den unordentlichen Zahler kann man durch Aufkündung des Pfandbriefs gerichtlich ernster einschreiten.

§. 13.

Kommt ein dieser Versicherungs-Gesellschaft assoziirter Gutsbesitzer in so schlechte Umstände, daß die Kredit-Kasse Nachtheil zu leiden befürchten muß, oder bleibt er mit den Zinsen 3/4 Jahr zurück, so wird dessen Landgut von der Direktion der Gesellschaft in Sequestration genommen. — Nachdem eine solidarische Verbindung sämmtlicher Güterbesitzer eingegangen wird, so kann eine solche Sequestration nicht als hart angesehen werden; sie ist vielmehr nöthig, um den gemeinschaftlichen Kredit aufrecht zu erhalten.

Ganz richtig; die überschwenglichen Vortheile, welche diese Kredit-Anstalt dem Gutsbesitzer gewährt, wiegen wohl die Maaßregeln auf, die der Gutsbesitzer doch auch von jedem Privat-Hypotheken-Gläubiger sich gefallen lassen müßte.

§. 14.

Die von dieser Kredit-Kasse einem Gutsbesitzer vorgeliehenen Gelder werden von diesem in den, zwischen ihm und der

Direktion der Gesellschaft, mit Rücksprache an die Bank verabredeten Terminen zurückbezahlt, und die auf sein Gut ausgegebenen Pfand=Briefe pro rata außer Kurs gesezt.

In den Plan aufgenommen; die Beziehung mit der Bank ausgenommen.

§. 15.

Die Direktion dieser Kredit=Versicherungs=Anstalt für Güterbesitzer hat so, wie die Bank, ihren Sitz in München, und ein untergeordnetes Büreau in den Kreis=Städten. — Sie ist mit der Direktion der Bank in unmittelbarer Berührung, ohne mit derselben jemals vereinigt zu seyn. — Die Direktion dieser Kredit=Anstalt besteht aus einem Direktor, drey Repräsentanten, welche alle drey Jahre aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, und wieder wählbar sind, dann einem besoldeten eigenen Kassier.

Ist auf den gegenwärtigen Plan, aus den in der Folge vorkommenden Gründen, nicht anwendbar.

§. 16.

Die Rechnung über diese Kredit=Anstalt wird jährlich zu gleicher Zeit mit der Rechnung der Bank abgelegt, die Bilanz gezogen, und von den Interessenten unter Vorsitz eines königlichen Kommissärs revidirt, auch die Resultate alsdann öffentlich bekannt gemacht, und den Ständen des Reiches bey nächster Sitzung mitgetheilt.

Ist, insoferne es unter veränderten Verhältnissen paßt, in den Plan aufgenommen.

VIII.

Von dem sich durch seine gründliche Einsichten bey den beyden Landtagen auszeichnenden Freyherrn von Heynitz erschien ebenfalls in seiner Stimme in Betreff

des Gesetzes zu einer baierischen Bank, folgende Aeußerung *) und Entwurf.

Der Freyherr von Heynitz übergab nämlich unterm 26. Februar 1822 einen Entwurf der Kredit-Versicherungs-Anstalt, den er mit folgenden Bemerkungen begleitete:

1) Der besagte Entwurf ist im Allgemeinen nach den Prinzipien skizzirt, welche der Kredit-Anstalt in Schlesien zu Grunde liegen; einer Anstalt, die sich in ihren Folgen trefflich, und zwar eben so wohl für die Gutsbesitzer, als für deren Gläubiger bewährt hat.

Ist ganz richtig; und wird wohl dadurch hinlänglich beurkundet, daß die schlesischen Pfand-Briefe dermalen auf mehr als 104 stehen.

2) In Schlesien, so wie in den übrigen Provinzen der preußischen Monarchie erstreckt sich die Kredit-Anstalt zwar nur auf die Rittergüter; ich glaube, daß sie sich in unserm Vaterlande, Baiern, auf allen und jeden Grundbesitz ausdehnen lassen kann. Indessen dürften wahrscheinlich die Besitzer kleiner Grundstücke wenig Gebrauch von den Vortheilen machen, die ein solches Institut gewährt, auch wenn der Kredit-Verein zu groß und bis auf die kleinsten Grund-Besitzungen ausgedehnt würde, die Administration desselben zu complicirt, und der dazu erforderliche Fond zu groß werden. Ich bin daher der Meynung, daß für's erste nur solche Grund-Besitzer in den Verein treten sollen, deren Güter wenigstens 10,000 fl. werth sind.

Hierin sind wir mit dem Freyherrn von Heynitz einverstanden. Vielleicht könnte indessen seiner Zeit die Theilnahme zu Ausbreitung des Instituts auf die Besitzer eines Güter-Werths von 5000 fl. ausgedehnt werden.

3) Zu den wesentlichen Vortheilen einer solchen Kredit-Anstalt sind besonders folgende zu rechnen:

*) Verh. der zweyten Kammer. II. Beyl. Band. S. 267—276.

a) Jeder Grund-Besitzer erhält die benöthigten Gelder von dem Institute, ohne Weitläuftigkeiten und große Kosten, auf sein Gut geborgt;

b) er ist vor Aufkündigungen wider seinen Willen gesichert;

c) die Niedrigkeit des Zins-Fusses wird dadurch befördert;

d) die Gläubiger genießen der größtmöglichsten Sicherheit;

e) die Hypothek-Scheine oder Pfand-Briefe erhalten alle Eigenschaften des baaren Geldes, sind im Handel und Wandel zu gebrauchen, und das Grund-Eigenthum wird dadurch mobilisirt.

f) Jeder Präsentant eines Pfand-Briefs wird für den Eigenthümer desselben angesehen, und ihm zahlt die Kredit-Kasse nicht nur die Zinsen, sondern die Anstalt sezt auch, je nachdem es verlangt wird, und erforderlich ist, die Pfandbriefe außer und wieder in Kurs.

g) Selbst Ausländer können an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil nehmen, wodurch Kapitalien aus dem Auslande in das Inland gezogen werden.

Die Vortheile dieser Kredit-Anstalt sind hier sehr richtig auseinander gesetzt.

4) Um den Werth der Güter, auf welche Gelder verborgt werden wollen, zu bestimmen, sind in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie abweichende Tarations-Prinzipien aufgestellt. In unserm Vaterlande dürfte es das Einfachste seyn, den Steuer-Fuß oder das Steuer-Kapital als Werth der Güter anzunehmen.

Die Taxations-Grundsätze in dem preußischen Staate können bey diesem Kredit-Vereine nicht zur Norm genommen werden.

So werden z. B. Gebäude nach den Erbauungs-Kosten, also den Preisen der zu deren Erbauung erforderlichen Materialien, an Holz, Steinen, Brettern rc. geschätzt, wo sie auch immer sich befinden mögen. Es ist aber bekannt genug, daß die Baukosten durchaus keinen

sicheren Maaßstab des Preises der Gebäude abgeben; sondern einzig die Benutzungsart, oder der mögliche Ertrag, z. B. in Städten der Mieth-Preis. Das Steuer-Kapital möchte also bey Gebäuden allerdings der sicherste Maaßstab der Schätzung seyn. Nicht aber bey Grund-Eigenthum; hier möchte doch wohl, neben dem Steuer-Fuße eine, unter Aufsicht des Kreis-Direktoriums der Kredit-Anstalt zu veranstaltende, Taxation nöthig seyn.

5) In den verschiedenen preußischen Provinzen haben die Fonds der Kredit-Anstalt ihre erste und anfängliche Dotirung in Vorschüßen gefunden, welche König Friedrich II., als Gründer jener Institute, denselben gegen billige Verzinsung anwieß, und welche nach und nach zurückbezahlt wurden. — Hier dürften sich die Fonds entweder in der Bank, oder in Ermanglung derselben, in ähnlichen Vorschüßen, vielleicht aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse finden. Der Staat kann wohl kaum Gelder mit größerem Vortheile anlegen, als wenn er die Grund-Eigenthümer dadurch aufrecht und zahlbar erhält; dieses Opfer trägt reiche Zinsen. — Es ist übrigens mit vollem Grunde anzunehmen, daß, wenn diese Anstalt und ihre Pfand-Briefe nur erst werden Vertrauen gewonnen haben, dieselbe gewißermaßen aus eigenen Kräften, und durch die ihr von Kapitalisten dargebotenen Gelder wird bestehen, und die ihr geleisteten Vorschüße successive wird zurückzahlen können.

Da von Seite der Regierung nach den dermaligen Verhältnissen weder ein Fond verlangt wird, noch zu erwarten ist, so fällt dieses alles bey gegenwärtigem Plane hinweg.

6) Das Verhältniß zwischen dieser Kredit- und Hypotheken-Anstalt erfordert bey der Discussion über leztere, ganz besonders aber bey der Redaktion des Hypotheken-Gesetzes selbst, zwar einige Beachtung, beyde Institute stehen aber

einander nicht entgegen, sondern können, wie in den preußischen Staaten, sehr füglich neben einander bestehen.

Allerdings kann diese Kredit-Anstalt wohl neben und in dem Hypotheken-Gesetze bestehen. Nothwendig ist aber die Beachtung desselben. Demgemäß muß

1) derjenige Gutsbesitzer, der einen Pfand-Brief sucht, sich ausweisen, daß auf sein Gut entweder keine, oder keine solche Hypothek eingetragen ist, welche die Ausstellung eines Pfand-Briefs bis auf den Hypothekfreyen Guts-Werth hindert:

2) Die Pfandbriefe müssen, gleich allen hypothekarischen Schuld-Briefen, von dem kompetenten Hypotheken-Amte in die Hypotheken-Bücher eingetragen oder vorgemerkt, mithin ihnen auch alle gesetzliche Hypotheken-Rechte zugestanden werden.

Es folgt nun der vom Freyhrn. v. Heynitz vorgelegte Entwurf selbst:

Titel I.

Von dem Kredit-System im Allgemeinen.

§. 1.

Die Güterbesitzer, deren Grund-Besitz nach dem Steuer-Kapital wenigstens den Werth von 10,000 fl. hat, verbinden sich, am besten Kreisweise, theils einem jeden Einzelnen von ihnen eine Summe, welche die Hälfte des Werthes eines Gutes nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich dem Gläubiger Zinse und Kapital zurück zu zahlen. Der Zins-Fuß für den Gläubiger ist 5 pCt.

Vollkommen einverstanden; mit der Ausnahme, daß die kreisweise Verbindung zwar sich auf die Unter-Direktionen der Kreise, aber nicht auf die Garantie beziehen kann. Denn die Garantie einzelner Kreise kann dem Institute nicht den hohen Kredit

verschaffen, den dasselbe erhalten muß, wenn es seine wohlthätigen Wirkungen beurkunden soll.

§. 2.

Der Werth der Güter wird zur Erhaltung der Kapitalien, nach der im III. Titel bestimmten Norm angenommen.

Hievon beym III. Titel.

§. 3.

Die den Gläubigern auszustellenden Schuld-Verschreibungen werden landschaftliche Pfand-Briefe genannt.

Der Name ist zwar gleichgültig. Indeß möchte aus manchen, hier nicht wohl aussprechbaren, Rücksichten wohl besser seyn, sie nur Pfand-Briefe, oder Kredit-Briefe zu nennen.

§. 4.

Sie werden von 5000 bis zu 500 fl. herunter kreirt.

Wir halten dafür, es sey zweckmäßiger, die Pfand-Briefe nie höher und nie niedriger, als auf 500 fl. zu stellen; dadurch wird ihr Umlauf und Umtausch sehr erleichtert, und dem Entnehmer und Kapitalisten, der eine größere Summe bedarf, kann es gleichgültig seyn, ob er für 1000 fl. zwey oder nur einen Pfand-Brief besitzt u. s. w.

§. 5.

Auf jedem Pfand-Briefe wird das Gut benannt, welches als Hypothek verpfändet ist, wovon ein Schema hier in der Anlage A beygefügt ist, von dem jedesmaligen Präsidenten der königlichen Kreis-Regierung, dem Direktor der Versicherungs-Anstalt, und einem Landschafts-Repräsentanten unterschrieben.

Die Unterschrift des Präsidenten der Kreis-Regierung, als eine beschwerliche und unnöthige Formalität kann wohl umgangen werden; wenn der Kreis-

Direktor der Anstalt, das General-Direktorium und der königliche Kommissär den Pfand-Brief nach unserm Vorschlage beglaubigt.

§. 6.

Seine Majestät der König und die Stände des Reichs genehmigen und bestätigen diese Anstalt zugleich mit der Landschaft, d. i., allen associrten Grundbesitzern des Kreises.

Allerdings ist die Genehmigung Sr. Majestät des Königs nöthig; nicht aber die der Reichs-Stände; da von ihnen keine Garantie verlangt wird.

§. 7.

Jeder Kapitalist hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfand-Briefs seine Kapitalien sicher unter zu bringen, ohne in wucherische Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Grund- und Hypotheken-Büchern die sonst gewöhnlichen Weitläuftigkeiten und Kosten zu haben, denn die Societät macht Alles selbst, ohne weitere Bemühung des Kreditors ab.

Richtige Angabe der Vortheile dieses Instituts.

§. 8.

Bey besondern größern Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschüße aus dem Fonde des Kreditwerkes.

Dieß würde die ganze Natur des Instituts in seiner Grund-Basis erschüttern. Dergleichen große Unglücksfälle könnten nur Brand, Wassersnoth oder feindliche Plünderung seyn. Zur Vergütung jener Unglücksfälle müßten die Gutsbesitzer wohl andre Hülfsquellen suchen. Eine Kredit-Anstalt kann aber, ohne ihr Wesen aufzugeben, unmöglich eine Hülfs- oder Unterstützungs-Anstalt seyn.

Titel II.

Von den Fonds der Kredit-Anstalt.

§. 9.

Der Fond zu der Kredit-Versicherungs-Anstalt bildet sich

a) entweder aus derjenigen Rate der zu errichtenden baierischen National-Bank, welcher von derselben zu Anlehen auf das Grund-Eigenthum disponirt wird, oder

b) aus einem aus den Fonds der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse anzuweisenden, mit jährlichen 4 1/2 pCt. zu verinteressirenden, Vorschuß, und

c) aus den Vorlehen der Privaten oder Kapitalisten, welche diese der Kredit-Kasse gegen von derselben zu empfangende, mit 5 pCt. verzinsliche Pfand-Briefe machen, und wodurch diese Privaten gleichsam Aktionärs beym Kredit-Werke werden.

§. 10.

Die Darlehen auf Aktien können halbjährlich aufgekündet werden; der Fond aber, welchen die Bank oder die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vorschießt, kann in den ersten zehn Jahren nicht zurückgefordert werden.

§. 11.

Zur Deckung der bey der Anstalt vorfallenden Unkosten werden von jedem Grundbesitzer, welcher ein Darlehen sucht, zur Kasse der Anstalt 1/2 pCt. als Gebühren ein vor allemal entrichtet.

Man vergleiche diese Vorschläge mit unserm Plane, bey dem wir nur die leichtere Ausführbarkeit bemerken zu müssen glauben; übrigens aber mit dem Freyherrn von Heynitz ganz einverstanden sind.

Titel III.

Von der Werthes-Bestimmung der Güter.

§. 12.

Um den Werth der Güter, und folglich daraus die Höhe bestimmen zu können, bis zu welchem die Kredit-Anstalt die Verpfändung der Grundbesitzungen annehmen kann, wird das Steuer-Kapital, und zwar bey Gütern, die mit Lehen und grundherrlichen Rechten versehen sind, sowohl das Rustikal- als Dominikal-Steuer-Kapital angenommen.

§. 13.

Hiernach wird der Steuer-Gulden, oder das Simplum der Werths-Bestimmung zum Grunde gelegt, und dieser mit 400 zum Kapital erhöht. Bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Summe können auf jedes Gut Pfand-Briefe ausgefertigt werden.

§. 14.

Nur in ausserordentlichen Fällen, wenn die Direktion Gründe hat, zu befürchten, daß der Kasse ein Nachtheil durch einen zu hohen Preis eines Guts erwachsen könnte, steht es derselben frey, eine andere Werths-Schätzung zu erlangen, und geschieht dann eine besondere Taxation. Eine dergleichen Taxation des Gutes muß auch erfolgen, wenn ein Gutsbesitzer seine Waldung nicht forstmäßig behandelt, oder selbige ruinirt.

§. 15.

Derjenige Guts-Besitzer, der sein Gut entweder durch mehrjährige Schonung und Kultur der Waldung, oder durch Verbesserung der Oekonomie, oder sonst zu einem besondern hohen Werthe gebracht hat, kann ebenfalls eine eigene Werths-Schätzung verlangen.

§. 16.

In dem Falle der §§. 14. und 15. geschieht indessen diese Taxation auf Kosten des diese Abschätzung veranlassenden Gutsbesitzers.

Mit den hier vorgetragenen Grundsätzen sind wir durchaus einverstanden; nur bemerken wir, daß zur Sicherstellung des Instituts

1) der Nachweis des Steuerfußes, oder Steuer-Kapitals sowohl der Gebäude, als Rustikal- und Dominikal-Renten,

2) in Absicht der Gebäude, Nachweis der Brand-Assekuranz-Einverleibung, und

3) die Schätzung gerichtlicher Schätzmänner, unter der Leitung und Aufsicht des Kreis-Direktoriums, zusammen genommen, statt finden sollten.

Dann ist der Fall der Annahme eines zu hohen Preises nicht möglich. Wohl aber bleibt der Fall der Gefahr bey Detoriorationen, insbesondere so viel Waldungen betrifft; in dieser Hinsicht möchte es, zu Abwendung der Gefahr, nothwendig seyn, daß jedes Kreis-Direktorium die Güter seines Kreises in bestimmten Zeit-Perioden, z. B. alle 2 oder 3 Jahre bereisen, und sich von deren Zustande unterrichten ließe.

Titel IV.

Von der Einrichtung der bey dem Institute zu haltenden Bücher.

§. 17.

Um eine gehörige Ordnung einführen zu können, sind folgende Bücher nothwendig:

a) ein Kataster, in dem sämmtliche Güter nach dem ausgemittelten Werthe eingetragen werden;

b) ein Buch, in welchem die Direktion alle von dem Institute garantirten, auf jedes Gut besonders einzutragenden Schuldposten vormerkt;

c) ein Kasse-Buch, in dem der Fond, die ausgeliehenen Gelder und diejenigen Prozente verzeichnet sind, welche die Gutsbesitzer als Surplus in Zinsen entrichten müssen;

d) endlich ein Register, in welchem man die ausgegebenen Pfand-Briefe eingetragen findet.

§. 18.

In dem Kataster müssen nach alphabetischer Ordnung alle Güter und deren Besitzer bemerkt; sodann nach §. 13. der Werth derselben, nach welchem der Kredit gegeben wird, angemerkt seyn.

Das zweyte Buch ist nöthig, um eine Uebersicht aller garantirten Schulden zu haben, und werden diese, so wie sie der Zeit nach an die Reihe kommen, eingetragen.

Das Kassa-Buch muß den baaren Fond bezeichnen, so wie überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die beym Institute vorkommen.

In dem vierten Buche müssen die ausgegebenen Pfand-Briefe verzeichnet, so wie die davon zu bezahlenden Zinsen vorgemerkt seyn.

Alle diese Vorschläge sind sehr zweckmäßig, und dürfen nur auf den von uns vorgelegten Plan angepaßt werden.

Titel V.

Von den an die einzelnen Guts-Besitzer zu gebenden Vorlehen.

§. 19.

So bald ein Gutsbesitzer der Hilfe des Kredit-Systems bedarf, so wird demselben das nöthige Kapital geschafft, und dafür Pfand-Briefe auf sein Gut ausgegeben.

§. 20.

Der Debitor zahlt 5 pCt. Zinsen, und 1/2 pCt. Gebühren, die zum Fond und den nöthigen Ausgaben des Kredit-Systems verwendet werden.

§. 21.

Die Zinsen müssen vierteljährig an die Kasse bezahlt werden, und erhält der Kreditor seine Zinsen ebenfalls gegen Quittung aus dieser.

Bis hieher vollkommen einverstanden; nur mit der Bemerkung, daß die Zinsen von der Kredit-Anstalt nur alle 6 Monate bezahlt werden, indem

1) kein Gläubiger öfter als halbjährig seine Zinsen anderwärts erhalten kann; bey Staats-Kapitalien bekanntlich nur jahrweise,

2) der Zwischen-Zins von 3 Monaten ein für die Kasse sehr wohlthätiges, für die Interessenten aber ganz unschädliches Benefice ausmacht.

§. 22.

Wenn einer der Schuldner in Bezahlung der Zinsen säumig ist, so muß derselbe seine Nachläßigkeit mit 1/6 pCt. für das erste Vierteljahr, und 1/3 pCt. für das zweyte Vierteljahr büßen.

Dergleichen konventionelle Strafen verfehlen gewöhnlich ihren Zweck; sie haben einen Anstrich von Fiskalität, der dem Charakter freywilliger Verbindungen ferne bleiben muß; sie würden, ohne bedeutenden Gewinn, die Komptabilität erschweren und verwirren.

§. 23.

Zeigt sich aber, daß ein Gutsbesitzer in so schlechte Umstände geräth, daß die Kasse Nachtheile zu erleiden befürchten muß, oder er bleibt mit den Zinsen 3/4 Jahre zurück, so wird dessen Gut sofort von der Direktion in Sequestration genommen.

Da eine solidarische Verbindung sämmtlicher Gutsbesitzer eingegangen wird, so kann eine solche Sequestration nicht als hart angesehen werden; sie ist vielmehr nöthig, um den gemeinschaftlichen Kredit aufrecht zu erhalten.

Wir haben zum Zweck der Sicherstellung des Instituts andere Maaßregeln vorgeschlagen, die wir den Gesetzen und Verhältnissen anpassend achten. Die Interessenten mögen entscheiden.

§. 24.

Die von der Kredit-Kasse einem Gutsbesitzer vorgeliehenen, oder durch die Kredit-Kasse verschafften Gelder können von ihr oder der Direktion niemals anders, als nach der vorhergegangenen Stipulation, wohl aber von dem Gutsbesitzer selbst aufgekündigt werden, und geschieht die Einzahlung nach Ablauf eines Vierteljahrs vom Tage der Anmeldung an, wogegen sodann die auf dieses Gut ausgegebenen Pfand-Briefe außer Kurs gesezt werden.

Ganz einverstanden.

Titel VI.

Von der Administration der Kredit-Anstalt.

§. 25.

Die Association der Gutsbesitzer dürfte sich am zweckmäßigsten nach Kreisen bilden, jeder Kreis hat einen Direktor, der für seine Lebens-Zeit angestellt bleibt, und drey Repräsentanten, die alle drey Jahre frisch gewählt werden.

§. 26.

Besoldungen können nicht gegeben werden. Für Reise-Kosten werden die Post-Taxen vergütet, und übrigens für jeden Tag, der außerhalb des Wohnorts in Geschäften zugebracht wird, 5 fl. 30 kr. bezahlt.

§. 27.

Zum Kassier muß ein tüchtiger, rechtlicher Mann gewählt werden, dem natürlich aus dem Fonde und den jährlichen Ueberschüssen eine Besoldung ausgeworfen werden muß, der aber auch eine verhältnißmäßige Kaution zu leisten hat.

Die von uns vorgeschlagene Organisation der Verwaltung des Instituts ist den, bey der Nicht-Existenz der Bank, abgeänderten Verhältnissen angemessen.

Titel VII.

Von einer alljährlich vorzunehmenden Revision der Administration des Kredit-Systems.

§. 28.

Am Ende eines jeden Jahres müssen die Bücher und Bilance des Instituts durch sieben, von den Interessenten hiezu erwählten Revisoren nachgesehen, und der Administration, wenn alles richtig befunden worden ist, eine Decharge gegeben werden.

§. 29.

Der ganze Zustand des Instituts muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 30.

Bey allen Sachen, die das Kredit-System betreffen, darf niemals ein weitläuftiger Prozeß geführt werden.

§. 31.

Gegen die Bestimmungen der Direktion findet nie eine Klage, sondern nur eine Beschwerde bey der königlichen Regierung statt.

Eben so verhält es sich mit diesen Vorschlägen.

IX.

Der königliche Ministerial-Rath und Abgeordnete Freyherr von Closen, ein Mann, der durch die Vielseitigkeit seiner Kenntnisse, so wie durch Humanität und Eifer für alles Gute Baiern einen der ersten Staats-Beamten zu gewähren verspricht, äußerte sich in seiner Stimme über das Projekt der baierischen Bank *) dahin:

*) Verh. der zweyten Kammer. Beyl. Bd. 2 S. 277—292.

„durch diese Prämissen rechtfertigen sich die einzel-
„nen vorgeschlagenen Modifikationen des mini-
„steriellen Vorschlages“:

Zu 2. Ihr (der Bank) Hauptstock besteht aus 12,000 Aktien, jede zu 500 fl. — Wer 3 Aktien nimmt, kann 500 fl. in Hypothek-Obligationen nach Vorschrift des §. 6. der Beylage erlegen.

Da nicht dem Staats-, sondern dem Privat-Kredit, besonders jenem der Land-Eigenthümer, geholfen werden soll, so ergiebt sich hieraus die Substituirung der Privat- für die Staats-Obligationen.

Zu 9. Die Bank ist verbunden, die Grund-Besitzer nach den Vorschriften der Beylage zu unterstützen, und unternimmt zu diesem Ende folgende Geschäfte:

a) Anlehen auf Grund und Boden:

1) sie leihet baar Geld gegen die vorschriftsmäßigen Obligationen;

2) sie giebt für solche Obligationen Pfand-Briefe;

3) sie empfängt baar Geld gegen Pfand-Briefe;

4) sie leiht baar Geld aus gegen Deponirung von Pfand-Briefen.

b) Für die Anlehen in baarem Gelde gegen Obligationen werden bestimmt:

1) die Hälfte der Einlagen der Aktionär, einschlüßig der statt baarem Gelde von den Aktionärs eingelegten Obligationen;

2) alle für den Verkauf von Pfand-Briefen, und von den heimbezahlten Obligationen für Pfand-Briefe eingehende Gelder.

c) Zu Anlehen gegen Deponirung von Pfand-Briefen werden nebst einem Sechstheil sämmtlicher Einlagen durch Aktien, auch die aus den durch verzinsliche

Bankzettel und Darlehen zu 3 und 4 pCt. eingehenden Gelder, nach den Kräften der Kasse und nach Ermessen der Vorsteher verwendet.

d) Von den Anlehen auf Grund und Boden und auf Pfand-Briefe dürfen nicht mehr als 5 pCt. Zinsen erhoben werden.

Ohne diese — oder ähnliche besondere Bestimmungen wird der Ackerbau weder von den Vorstehern, noch von dem Ausschusse der Bank eine kräftige Unterstützung zu erwarten haben, da beyde, aus Aktionären bestehend, die ihr Interesse wohl verstehen — berechnen, daß sie bey dem Ankauf selbst der theuersten Staats-Papiere — vortheilhaftere Merkantilgeschäfte nicht zu erwähnen — doch mehr als 5 pCt., und mit weniger Mühe erhalten, als bey Darlehen auf Grund und Boden.

Eine Kredit-Anstalt, die nur zu 5 pCt. ausleiht, und in der Regel 5 pCt. Interesse zahlt, kann sich — schon wegen der Regie-Kosten und der zur Disposition nöthigen Baarschaft — nicht ohne besondere Unterstützung durch unverzinsliche Darlehen oder Bewilligung zu Merkantil-Geschäften, oder zu Papieren au porteur erhalten.

Die Bank — mit schönen Privilegien ausgestattet — übernehme daher auch die Kredit-Anstalt, wo gewiß seltener, als bey Wechselgeschäften, ein Verlust zu erwarten ist — mit allen Lasten der Regie, und Parathaltung einer bedeutenden Baarschaft, oder Sie leihe der Kredit-Anstalt ein Paar Millionen zu 3 pCt., damit diese für sich operiren könne.

Für seine Vorschläge, in Absicht der Kredit-Anstalt, führt er folgende Motive an:

Der Kredit-Anstalt liegen folgende Ansichten zu Grund:

1) Jede Kredit-Anstalt für Gutsbesitzer nach den bisherigen Vorbildern, hat zum Zweck, wohlthätig zwischen den Darleiher und den Schuldner in der Art zu treten, daß dieser nur der Anstalt zahlt — jener nur an die Anstalt Forderungen macht.

Der Gläubiger hält sich durch die solidarische Verbindungen Aller mehr gegen Verlust und Verzögerungen in Bezahlung des Kapitals oder der Interessen gesichert, hat keine mühsamen Recherchen über die Beschaffenheit der ihm angebotenen Hypotheken anzustellen, und der Schuldner erwartet, daß die Anstalt ihn nicht durch unzeitige Aufkündigung in Verlegenheit setzen werde. Man nimmt an, daß im Ganzen nicht mehr Kapitalien aufgekündet, als freywillig heimbezahlt werden, und so finden Gläubiger und Schuldner auch in dieser Beziehung gleichen Vortheil bey dieser Einrichtung.

2) Die meisten solcher Anstalten rechneten auf gut Glück in der Art, daß sie versprachen, alle ihr geliehenen Kapitalien, wie sie ihr aufgekündet wurden, heimzuzahlen, ohne Heimzahlung von ihren Schuldnern zu verlangen. Das geht in guten Zeiten, in Ländern, wo Geld im Ueberfluße ist; aber ein ungünstiges Ereigniß genügt, um die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten unmöglich zu machen. Beynahe keine solche Bank dauerte längere Zeit, ohne irgend einen Banquerot.

3) Die vorgeschlagene Anstalt beruht auf solchen Grundzügen, daß sie auch unter den ungünstigsten Verhältnissen nie im Falle seyn kann, ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen. Wiewohl ihre Papiere nicht auf kurze Aufkündigung lauten, so würden sie doch Anfangs bey gehöriger Benutzung der Fonds zu Einlösungen al pari stehen — und das allenfallsige Sinken ihres Kurses bey Kriegs-Zeiten, wo das Geld theuer wird, trifft dann nicht die Anstalt, sondern die jedesmaligen Besitzer ihrer Papiere. Mit einem Worte, der neuere Grundsatz der Finanzwissenschaft, nicht auf kurze Zeit, auf gut Glück, sondern gegen konsolidirte Fonds oder einen speziellen Schulden-Tilgungs-Fond zu borgen, würde auch auf die Kredit-Anstalt angewendet.

4) Die Bestimmungen des §. 6. zielen vorzüglich dahin, einer Seits der Anstalt einen beständigen Geld-Zufluß zu verschaffen — anderer Seits den Gutsbesitzern die allmählige Heimzahlung ihrer Schuld zu erleichtern. Welcher Gutsbesitzer zahlt nicht gerne 3 pCt. mehr, als den gewöhnlichen Zins, um damit in 20 Jahren schuldenfrey zu seyn? Die Lehen-Besitzer werden dadurch gleichfalls in den Stand gesetzt, an der Kredit-Anstalt Theil zu nehmen. Nur einer Anstalt ist es möglich, die eingehenden kleinen Beyträge wieder auf Kapital auszuleihen. Wie könnte der einzelne Schuldner das erste Jahr die 15 fl., die er mehr als die 25 fl. Interessen zahlt, dann das zweyte Jahr weiter 15 fl. und die Interessen der ersten 15 fl. per 45 kr. verzinslich anlegen?

Auf einer solchen Berechnung beruhen die Vorschläge dieses §., und es wurde hier die Formel in Struensees Abhandlungen, 1r Band S. 120 (Berlin 1810) in Anwendung gebracht. Aehnliche genauere Berechnungen befinden sich bey meiner Rede über die Staats-Schulden vom Jahre 1819, Band XII. S. 518 der ständischen Verhandlungen.

Von diesem eben so einsichtsvollen als patriotischen Mitgliede der reichsständischen Versammlung, dem königlichen Ministerial-Rathe, Freyherrn von Closen, wurden ferner folgende Grundzüge der mit der Bank zu verbindenden Kredit-Anstalt für Gutsbesitzer übergeben.

§. 1.

Jeder inländische Gutsbesitzer hat Anspruch auf Unterstützung durch die Kredit-Anstalt bis zum Betrage der Hälfte des Gutswerths.

Die Gründe, warum dieses Institut auf die größern Gutsbesitzer eingeschränkt werden muß, sind oben angegeben.

§. 2.

Die Vorbedingungen, um dieser Unterstützung theilhaft zu werden, sind:

a) Eintragung des Gutes in die Hypotheken-Bücher;

b) dessen Einverleibung in die Matrikel der Kredit-Anstalt, nach

c) Ausmittlung des Guts-Werthes, in Gemäßheit bestimmter Normen;

d) die Uebernahme solidarischer Haftung für alle Obliegenheiten der Kredit-Anstalt, bis zum Betrage der Summe, mit welcher man der Anstalt beygetreten ist.

Diese Bestimmungen stimmen vollkommen mit unserm Plane überein.

§. 3.

Die Unterstützungen der Kredit-Anstalt bestehen:

a) in Ausstellung aufkündbarer oder unaufkündbarer Pfand-Briefe, nach der Wahl des Gutsbesitzers gegen Obligationen von gleichem Betrage;

b) in baaren Ablösungen dieser Pfand-Briefe, oder

c) in baaren Vorschüssen auf solche: — beydes nach den Kräften der Anstalt.

Ingleichen.

§. 4.

Die Pfand-Briefe werden

a) im Betrag von 500 fl. mit fünf vom Hundert Zinsen,

b) auf einen bestimmten Gutsbesitzer ausgestellt, der sie durch einfache Cession abtreten kann. Sie werden jedoch mit Zins-Coupons au porteur versehen.

c) Weder die Pfand-Briefe, noch die Zins-Coupons unterliegen dem Stempel oder der Brieftaxe.

d) Das sämmtliche Vermögen der Anstalt, und das verschriebene des Gutsbesitzers insbesondere dienen derselben als Hypothek.

e) Der einzelne Gutsbesitzer kann aber nicht früher angegriffen werden, als bis der Rechtsweg gegen die Anstalt selbst fruchtlos versucht wurde.

f) Die Anstalt unterliegt in Ansehung der durch die Pfand-Briefe übernommenen Verbindlichkeiten dem Wechselrechte.

g) Die Anstalt behält sich bevor, das Kapital — bey den unaufkündbaren Pfand-Briefen nach zweyjähriger Aufkündigung von ihrer Seite, bey den aufkündbaren spätestens innerhalb des im Briefe bestimmten Termins, oder nach sechsmonatlicher Aufkündung von ihrer Seite heimzuzahlen.

Auch diese Bestimmungen sind wesentlich in unsern Plan aufgenommen; und insbesondere sind wir ad a. in Absicht des Betrags der einzelnen Pfand-Briefe mit dem Herrn Verfasser vollkommen einverstanden.

Auch ist zu hoffen, daß Seine Majestät die Stempel- oder Brief-Taxe von diesem freywilligen Vereine zu fordern nicht gemeynt seyn werden.

Ob übrigens es nicht dem Kredit des Instituts wesentlichen Nachtheil zufügen dürfte, wenn ein Theil der Pfand-Briefe als unaufkündbar erklärt würde? — Die pünktliche Zinszahlung, so wie Heimzahlung der aufgekündeten Kapitalien ist wohl die sicherste Gewährschaft, daß nicht mehr Pfand-Briefe aufgekündet werden, als der Fond des Instituts erlaubt, und daß also die Pfand-Briefe in dem Umlaufe und den Privatauslösungen ihre Solidität bewähren werden, ohne daß der Fond des Instituts in den Fall der Unhinlänglichkeit gerathen dürfte.

§. 5.

Der Gutsbesitzer stellt der Anstalt für die Pfand-Briefe Obligationen unter nachstehenden allgemeinen und den im folgenden §. enthaltenen besondern Bestimmungen aus:

1) Beym Empfang des Pfand-Briefes wird für alle Kosten 1/2 p. Ct. des Betrages desselben vergütet.

2) Alle Obligationen werden zu 500 fl. ausgestellt.

3) Die Obligation muß bey dem betreffenden Hypotheken-Amte vorgemerkt seyn.

4) Der Schuldner unterwirft sich durch Vertrag der Guts-Immission für den Fall, daß vier Wochen nach der Verfallzeit die in der Obligation bedungene Zahlung nicht geleistet wird.

5) Die kompetenten Gerichtsstellen haben die Exekution auf bloßes Vorzeigen der Obligationen in der Art zu erkennen, daß dieselbe eintritt, wenn nicht binnen 14 Tagen durch Schein der Anstalt erklärt ist, daß sie in Haupt- und Nebensachen befriedigt sey.

6) Nach fruchtlosem Verlauf des Termins tritt die Immission ein, und dauert so lang, bis die Anstalt in Haupt- und Nebensache befriediget ist.

7) Sollte binnen zwey Jahren die Immission nicht zur Befriedigung der Anstalt führen, so tritt der Guts-Verkauf ein.

8) Gegen diese Exekutionen findet keine Berufung statt.

Von allen diesen gediegenen Vorschlägen haben wir in unsrem Plane Gebrauch gemacht.

§. 6.

Die besondern Bedingungen der Obligationen richten sich nach der Beschaffenheit der dafür gewünschten Pfand-Briefe, und zwar

a) werden für unaufkündbare Pfandbriefe unaufkündbare Obligationen ausgestellt, die indessen der Schuldner

in jährlichen Fristen zu hundert Gulden heimzuzahlen berechtigt ist.

b) Aufkündbare Pfand-Briefe werden nur gegen Obligationen mit einem bestimmten jährlichen Tilgungs-Fonde, in der Art ausgestellt, daß die Schuld spätestens in zwanzig Jahren zurück bezahlt seyn muß.

1) Zu diesem Ende zahlt der Schuldner in der Regel für einen Pfandbrief von 500 fl. während 19 Jahren 40 und das zwanzigste Jahr 60 fl. wodurch Kapital und Interessen getilgt sind.

2) Vom Tage des Verfalls der Frist zu 40 fl. laufen die Verzugszinsen zu 5. pCt.

3) Wenn es der Schuldner vorzieht, kann die Heimzahlung des Kapitals in der Art festgesetzt werden, daß die ersten 6 — 8 oder 9 Jahre nur 5. pCt. Zinsen mit 25 fl. — sodann aber 14 Jahre 50 fl., 12 Jahre 55 fl., 11 Jahre 60 fl., und zwar bey jeder dieser drey Arten mit einem Beyschlag von 20 fl. für das letzte Jahr bezahlt werden müssen.

4) Dem Schuldner steht frey, seine Verbindlichkeit früher zu erfüllen, wobey dann die bisherigen Leistungen nach einer hiefür herzustellenden allgemeinen Berechnung in Abzug kommen.

Diese Vorschläge sind allerdings sehr zweckmäßig; nur scheint es uns, daß sie im Anfange nicht für einen Plan passen, der ohne alle fremde Aushülfe durch seinen eigenen Fond bestehen soll und muß. Wenn in der Folge das Institut sich hinlänglichen Kredit erworben hat, so ist es Zeit, dergleichen unaufkündbare Pfand-Briefe zu kreiren, welche nicht in Umlauf gebracht werden können; daher stets von der Kasse selbst eingelöst werden müssen.

§. 7.

Die Anstalt ist verbunden, alljährlich einen — dem zu diesem Ende besonders bestimmten Fond, und der aus den eingehenden Fristenbezahlungen entsprechenden Betrag zur Einlösung der aufkündbaren Pfand-Briefe zu verwenden.

a) Die Bezahlung kann jeder ansprechen, der sich spätestens drey Monate vor der Zeit der Einlösung meldet.

b) Sollte der Betrag der angemeldeten Pfand-Briefe die zur Einlösung bestimmte Summe übersteigen, so erhält derjenige, der sich mit mehrern Pfand-Briefen meldet, solche im Verhältniß der geforderten und der disponiblen Summe heimbezahlt, und durch Verloosung wird bestimmt, welche von den übrigen Pfand-Briefen heimbezahlt werden.

Die Anstalt muß, wenn sie ihren Kredit bewahren soll, stets im Stande seyn, die aufkündbaren Pfand-Briefe heimzuzahlen. Wenn die Pfand-Briefe denjenigen Grad von Kredit erhalten, den sie in der Cirkulation erhalten müssen, so wird es auch nie an Auslösung fehlen. Stehen doch die schlesischen Pfand-Briefe, und zwar nach den furchtbaren Kalamitäten von 1806—1813, dermalen, wie man behauptet, zu 104 pCt.

§. 8.

Von den unaufkündbaren Pfand-Briefen hat die Anstalt auf gleiche Weise alljährlich einen, dem dafür bestimmten besondern Fond, und den für Heimzahlungen unaufkündbarer Obligationen einkommenden Geldern entsprechenden, Betrag einzulösen.

Man sehe die Bemerkung zum §. 6.

§. 9.

Die Prüfung der Hypotheken und Ausleihung von Kapitalien geschieht nach besondern Instruktionen.

Allerdings.

§. 10.

Die Geschäfte der Anstalt werden durch ein Kommite geleitet.

a) Dasselbe besteht aus fünf Gutsbesitzern, welche in München ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

b) Die Regierung schlägt hierfür 10 Individuen den Vorstehern der Bank vor, welche hierunter die vorgeschriebene Zahl wählen.

c) Dem Commite steht es frey, in den einzelnen Kreisen sich Kommissäre zur Unterstützung in ihren Geschäften zu wählen.

Das Commite hat die von demselben zu entwerfende Instruktion nach Benehmen mit den Bankvorstehern dem königlichen Staats-Ministerium des Innern zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, wobey vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Wohlthaten der Anstalt möglichst gleich auf alle Theile des Königreichs verbreitet, und jede besondere Begünstigung vermieden werde.

Die Vorschläge über die Direktion der Anstalt mußten nach der Verschiedenheit der Vorschläge über die Anstalt selbst anders entworfen werden.

X.

Der Freyherr von Schätzler hat seine Einsichten und seinen so mannigfaltig erprobten Patriotismus auch gelegenheitlich des Bank-Entwurfs durch den im Namen des vierten Ausschusses hierüber gemachten Vortrag und durch eine ausführliche Rede über die Bank *) beurkundet.

Obschon darin viele zweckmäßige Vorschläge für eine Kredit-Anstalt enthalten sind, so glauben wir doch, da

---

*) Verh. der zweyten Kam. der baier. Ständ. Vers. 1822, Bd. 5. S. 60 — 88.

seine Rede zunächst mehr eine Bank, als die nähern Bestimmungen einer Verbindung von Gutsbesitzern betraf, den Vortrag der darin aufgestellten Grundsätze hier umgehen zu können. In vielen Punkten wird er unsere Ansichten ganz im Einklange mit den seinigen finden, und es ist an dessen patriotischer Mitwirkung zu der Realisirung unsers Planes nicht zu zweifeln.

XI.

Die Folge wird nun zeigen, daß alle jene Entwürfe für den gegenwärtigen Plan nicht vollständig zu benutzen sind, weil

1) von einem Zusammenhange mit einer allgemeinen Staats-Bank, wie sie von dem königlichen Finanz-Ministerium vorgelegt worden ist, nicht die Rede seyn kann; denn dieser Entwurf ist von den Reichs-Ständen nicht genehmigt worden; weil also

2) der gegenwärtige Entwurf die Errichtung eines aus den eignen Mitteln der größern Gutsbesitzer zu errichtenden unabhängigen und selbstständigen Instituts beabsichtet.

XII.

Es scheint aber eben deswegen nothwendig, die Haupt-Grundsätze, auf welche dieses Institut gebaut werden muß, vollständig zu entwickeln und darzustellen.

Es ist unläugbar und von den ersten *) staatswirthschaftlichen Schriftstellern bewiesen: daß jedes Grund-Eigenthum einen wahren und reellen Werth hat, und wenn ein gesetzmäßiges Zeichen dieses

*) Struensee's Abhandlungen. 1. Thl. S. 34.

Werths gewählt wird, dieses Zeichen ein wahres und reelles Vermögen ist.

XIII.

Der Zweck dieser Kredit-Anstalt ist:

1) allen größern Gutsbesitzern eine sichere, bestimmte Gelegenheit zu verschaffen, ohne Kosten sich die zum Betrieb ihrer Landwirthschaft, oder zum Abtrag älterer auf sie übergegangener und ihnen aufgekündeter Kapitalien, oder zur Entledigung von Familien-Lasten, oder zu Uebertragung gehäufter öffentlicher Lasten in Zeiten der Noth, oder durch öffentliche Kalamitäten, Kriegsbeschwerden, Mißwachs, Hagelschlag, Vieh-Seuche vermehrter Ausgaben, oder verminderter Einnahmen, die erforderlichen Gelder zu verschaffen;

2) also die größern Gutsbesitzer und deren Familien bey häuslichen Ehren und Würden zu bewahren, die Verschleuderung ihrer Besitzungen, welche entweder die augenblickliche Noth, oder die gerichtliche Hülfe ihnen um den so tief gesunkenen Preis des Grund-Eigenthums abdringt, zu verhüten; also den bisher schon nur allzu sichtbar gewesenen Ruin so vieler rechtlicher Familien und den nahen Untergang des Restes derselben abzuwenden. Eine Nähe, die sich ganz natürlich dadurch erklärt, daß, bey der immer steigenden Noth, auch die Zahl der verkäuflichen Güter immer mehr zunehmen, folglich die Konkurrenz der Käufer, also auch der Preis der Güter sich immer mehr mindern muß;

3) die größern Gutsbesitzer nicht nur bey den Kapital-Aufnahmen gegen Wucherer aller Religionen und

Gattungen, sondern auch gegen die Habsucht, den Eigensinn und die Laune der Kapitalisten, in Absicht der willkührlichen Aufkündung, und also gegen den empörenden Despotismus zu schützen, den diese gegen augenblicklich-bedränge Gutsbesitzer ausüben.

XIV.

Bey Beurtheilung dieses Plans muß man also jene Grundsätze des Zwecks stets im Auge behalten; dagegen sollen von jeder einzelnen Bestimmung auch die Motive stets bestimmt angegeben werden.

XV.

Die Kredit-Anstalt ist für größere Gutsbesitzer und zu deren Erhaltung bestimmt; die kleinern Gutsbesitzer haben in dem neuen Hypotheken-Gesetze vom Jahre 1822 hinreichende Hülfsquellen; diese können größere Gutsbesitzer nicht ohne große Kosten und Beschwerlichkeiten benützen; und sie befreyen dennoch nicht von der Willkühr der Kapitalisten, von welcher so viele Gutsbesitzer traurige Erfahrungen gemacht, und die den Untergang so vieler rechtlichen Familien herbeygeführt haben.

XVI.

Zu den größern Gutsbesitzern werden nicht einzig die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen, sondern überhaupt alle diejenigen Gutsbesitzer gerechnet, deren Grundbesitz den geschätzten Werth von Zehntausend Gulden erreicht.

Der natürliche Grund davon ist folgender:

1) Sehr viele, auch größere und darunter auch viele adeliche Gutsbesitzer haben auf die Patrimonial-

Gerichtsbarkeit entsagt und entsagen müssen, weil sie theils nicht so viele Grundholden besaßen, als nach den gesetzlichen Vorschriften vom Jahre 1812 zu Bildung eines Patrimonial-Gerichts nothwendig waren, theils die Bildung und der Besitz der Patrimonial-Gerichte selbst mit so manchen Beschwerden, Lasten und Beschränkungen verbunden wurden, deren Uebernahme den ohnehin durch Lasten und Beschränkungen aller Art gebeugten Gutsbesitzern zu schwer fiel. Diese zahlreiche Klasse größerer Gutsbesitzer würde also hiedurch von der Theilnahme an der Kredit-Anstalt unrechtlicher Weise ausgeschlossen.

2) Der Adel in Deutschland hat zum Theil durch die Einziehung seiner reellen Vorzüge, seine Wesenheit, so wie durch die Vervielfältigung an politischem Werthe verloren, und ist nur als ein Bruchstück der Ruinen der Vorzeit unter den Pallästen des Reichthums stehen geblieben; es würde also zu der ohnehin schwer zu verkennenden dermaligen Nullititât dieses Namens-Instituts nur die Lächerlichkeit hinzufügen, die nicht-adelichen Besitzer größerer Grundbesitzungen von der Theilnahme an einem Vereine auszuschließen, dem das rein-national-ökonomische Prinzip zum Grund liegen muß; das Prinzip nämlich, die größern Grundeigenthumsbesitzer, auf deren Wohlstand ohnwidersprechlich ein so bedeutender Theil des allgemeinen Staats-Wohlstands ruht, aufrecht zu erhalten, sie gegen den Wucher- und Kapitalisten-Geist sicher zu stellen.

XVII.

Die Zahl dieser größern Gutsbesitzer im Königreiche Baiern wird von mehrern Landeskundigen auf 5000 angegeben, und dieß scheint in einem ackerbauenden Staate nach dem Flächen-Inhalte und der Volksmenge desselben von etwa $3\frac{1}{2}$ Million Menschen nicht überspannt zu seyn. Wir glauben also diese Zahl annehmen, und unserm Entwurfe zum Grunde legen zu können.

XVIII.

Es ist bekannt genug, welche unermeßliche Vortheile die Kredit-Vereine der Schlesischen, Märkischen, Pommerischen, Westpreußischen und Großherzoglich-Posenschen Güterbesitzer, den Gutsbesitzern gebracht haben, und mit welchen Opfern die Preußische Regierung, von Friedrich dem Großen an, die Anstalten unterstützt hat.

Struensee, einer der einsichtsvollsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller, so wie der größten Staats-Männer, hat in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staats-Wirthschaft (Berlin 1800) im 1sten Bande Seite 1 — 164 die Vortheile dieser Anstalt umständlich und gründlich auseinandergesetzt; und sie haben sich seit ihrer Errichtung (im Jahre 1769) bewährt: selbst unter den furchtbarsten und verzweiflungsvollsten Verhältnissen, die je noch einen Staat betroffen haben, und betreffen können.

Die Preußische Monarchie war vom Herbst 1806 an, im eigentlichsten Sinne, zertrümmert und verschlungen. Dieser Umsturz des ganzen Staats und die unermeßlichen Folgen eines alles verheerenden Kriegs mußten nothwendig

ihre vernichtende Folgen auch in Absicht der Kredit-Anstalten, des landschaftlichen Kredit-Systems, äußern. Nach Preußens Befreyung sah sich die Regierung durch die Allmacht jener Verhältnisse gedrungen, den Gutsbesitzern für die Kapital-Aufkündung einen Schutz-Brief von einigen Jahren zu ertheilen. Allein nach wenigen Jahren war diese Maaßregel nicht weiter nöthig. In wenigen Jahren war der Wohlstand der Gutsbesitzer so weit hergestellt, daß die Schlesischen Pfand-Briefe dermalen (im Jahre 1823) schon wieder bis auf 104, also 4 pCt. über den Nominal-Werth (pari) gestiegen seyn sollen.

Es wird keines Beweises bedürfen, daß ein Schicksal, wie dasjenige, welches im Jahre 1806 den Preußischen Staat betraf, zu den beyspiellosesten Ereignissen gehört, also nicht zur Norm angenommen werden kann.

Indessen steht es doch warnend da für die Gründung eines dergleichen Instituts; damit es auf eine, so weit alles Irdische und Menschliche stabil ist, unerschütterliche Basis gegründet werde, und diese Ansicht haben wir bey nachfolgendem Entwurfe stets vor Augen behalten.

XIX.

Satzungen
des
Kredit-Vereins für die größern baierischen Gutsbesitzer; nebst den Motiven zu denselben.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§. 1.

Der Kredit-Verein für größere baierische Gutsbesitzer ist eine, von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Verbindung von Grundbesitzern und Kapitalisten, zur Unterstützung der ersten, mittelst Darlehen.

1) Der Beytritt geschieht durch Lösung einer Aktie.

2) Die Aktien sind entweder unveräußerlich (Grund-Aktien) oder veräußerlich (Kapital-Aktien).

3) Zum Beytritte durch Grund-Aktien, mit dem dadurch versicherten Anspruch auf Unterstützung sind nur diejenigen inländischen Grundbesitzer berechtigt, deren Grundbesitz den Schätzungswerth von wenigstens 10,000 fl. erreicht.

4) Als Kapitalist kann jeder In- oder Ausländer der Anstalt durch Erwerbung von veräußerlichen Aktien beytreten.

---

1) Dieser §. bezeichnet den Zweck der Anstalt und die Bedingungen des Beytritts.

2) Warum der Zweck, Unterstützung der Gutsbesitzer mittelst Darlehen, auf größere Gutsbesitzer beschränkt werde, ist bereits oben (S. 2—4, 12. 36. 37.) angegeben worden. Indessen bemerken wir hier noch, daß kleinere Gutsbesitzer vorzüglich durch Vorschüsse und Anlehen zu geringen Zinsen von Seite der örtlichen Stiftungen, von Nachbarn, Freunden und Guts-Herrschaften, auch selbst von örtlichen Vereinen unterstützt werden sollen; daß ein großer Theil ihrer Schulden in unverzinslichen Heurathsgütern, Kindergeldern und Erbtheilen der Geschwistern besteht; daß kleinere Gutsbesitzer, welche gewöhnlich mancherley grundherrliche Abgaben zu entrichten haben, selten noch die Zinsen von Schulden, bis zur Hälfte des Gutswerthes, zu bestreiten vermögen, auch solche Gutsbesitzer, wenn der Zustand der größern vorerst verbessert ist, von diesen eher Unterstützungen aller Art zu erwarten berechtigt sind.

3) Die Grenze zwischen kleinern und größern Gutsbesitzern haben wir nach den hierüber bey der Stände-Versammlung gemachten Anträgen auf 10000 fl. festgesetzt. Der Verein wird immer noch, wenn er es zweckmäßig findet, auf einen geringern Schätzungswerth herabsteigen können.

4) Wie die Anstalt durch Darlehen unterstützt, ist in dem §. 5. angegeben, und in den darauf folgenden §§. näher entwickelt. Theils giebt sie das baare Geld selbst, theils verpflichtet sie sich, Hypothekbriefe, die der Gutsbesitzer ausstellt und umsetzt, statt seiner zu verzinsen und nach geschehener Aufkün-

dung heimzuzahlen. — Schuldurkunden, für welche der Name Pfand-Brief historisch begründet ist.

5) Da die Grundbesitzer, wenn auch reich an Realitäten, doch selten mit vielem baaren Gelde versehen sind, so ist es zweckmäßig, auch Kapitalisten in den Verein aufzunehmen, und dadurch ihnen, wegen ihres Interesse bey einer geregelten Geschäftsführung, auch Anspruch auf Theilnahme an der Leitung der Geschäfte zu ertheilen. Kapitalisten, welche keine Aktie nehmen, sondern nur Geld in Pfand-Briefen anlegen, befördern zwar auch die Zwecke der Anstalt, aber sie stehen gegen dieselbe nur im Verhältnisse des Gläubigers zum Schuldner; sie haben keinen Anspruch auf einen besondern Antheil an dem aus ihrer Geschäftsführung sich ergebenden Ueberschuß, und können daher nicht als Mitglieder des Vereins behandelt werden.

6) Das gemeinschaftliche Band aller Theilhaber sind Aktien, die jedoch verschieden sind, je nachdem man bloß die gemeinnützige Anstalt durch das als Aktie eingelegte Kapital unterstützen, und neben den laufenden Zinsen auf einen Antheil an den Ueberschüssen der Anstalt, oder nebst diesem auch auf die Unterstützung derselben bey Anlehen Anspruch haben will.

§. 2.

Das Vermögen der Anstalt, womit sie für ihre satzungsmäßigen Verbindlichkeiten haftet, bildet sich:

1) aus den baaren Geldeinlagen für Aktien;

2) aus Allem, was sie damit durch ihre Geschäftsführung, z. B. an den ihr zufallenden Ue-

berschüssen (§. 4 u. 9.), den ihr eigenthümlich angehörigen Pfand-Briefen, oder auf irgend eine andere Art erwirbt.

---

1) Das Ausleihen des der Anstalt eigenthümlich angehörigen Fonds ist nicht ihre einzige Leistung; die weit wesentlichere ist die Garantie, welche sie für die von den Gutsbesitzern ausgestellten Papiere übernimmt. Der Fond des schlesischen Kredit-Vereins beschränkte sich bey seiner Errichtung auf einige Hunderttausend Thaler, und die rücksichtlich der Verzinsung und Heimzahlung von ihm garantirten Pfand-Briefe beliefen sich bald auf viele Millionen. Es fragt sich daher, womit haftet die Anstalt für ihre Verbindlichkeiten? — Eine Frage, welche der gegenwärtige Entwurf auf eine, wie es scheint, für alle Interessenten vortheilhaftere Weise, als die bisherigen Anstalten der Art, und ganz im Einklange mit der vaterländischen Gesetzgebung löset.

2) Dem Gläubiger (Pfand-Brief-Inhaber) haftet das in jedem Pfand-Briefe speziell verhypothezirte Gut mit doppeltem Gutswerthe; dieß hat unsere Anstalt mit allen übrigen der Art gemein.

3) Da alle Gutsbesitzer ihre Schuldigkeiten an Kapital und Zinsen an die Anstalt bezahlen, und jeder einzelne Gläubiger aus dem Gesammt-Betrage der von allen Gutsbesitzern eingehenden Gelder befriediget wird, so bildet sich dadurch eine Art solidarischer Haftung aller Gutsbesitzer, bis zum Betrage ihrer besondern Schuld, für jeden einzelnen

Pfand-Brief. Auch dieß stimmt ganz mit den Einrichtungen ähnlicher Anstalten überein.

4) Aber eine noch größere für den Gutsbesitzer lästige Ausdehnung der solidarischen Haftung, würde zu ihrem und der Gläubiger Vortheil durch die Bestimmungen über Verzinsung, dann durch die Aktien, die jeder Gutsbesitzer lösen muß, wenn er an der Anstalt Theil nehmen will, beseitiget.

5) Der Posener Verein bestimmt §. 2., „daß die „zum Kredit-Systeme verbundenen Gutsbesitzer die „Bürgschaft für jede Pfand-Brief-Schuld dergestalt übernehmen, daß sie noch außer dem zur Spezial-Hypothek verschriebenen Gute, mit dem Gesammt-Besitz aller bey der Landschaft verpfändeten Grundstücke, die möglichen Ausfälle vertreten.“ Aehnliche Verbindlichkeiten enthalten auch die schlesischen und andere Vereine. Nach unserem Hypotheken-Gesetz könnten Bürgschaften der Art nur persönliche, keine dingliche Haftung hervorbringen, da alle General-Hypotheken aufhören, und jede Spezial-Hypothek auf eine bestimmte Summe eingetragen seyn muß. Eine besondere Bürgschaft Aller wäre daher bey dem beständigen Wechsel der Gutsbesitzer entweder illusorisch oder mit großen Beschwerden für dieselben verbunden. — Indessen auf was reduzirt sich jene Bürgschaft? da auch in jenen Vereinen jedem Gutsbesitzer frey steht, auszutreten, wenn er bezahlt hat (§. 41 und 42 der Posener Satzungen), was er, wenn er Gefahr ahndet, wohl gleich thun würde, auf Besorgnisse für die Schuldner und wenig Wirklichkeit für die Gläubiger.

6) Ganz anders verhält es sich mit dem vorliegenden Vorschlage: die Rechts-Verhältnisse sind hier ganz rein und bestimmt hergestellt; der einzelne Gutsbesitzer haftet für den Betrag der von ihm ausgestellten Obligation, aber für nicht mehr. Allein er bezahlt etwas mehr Interessen als die Anstalt selbst, und daraus bildet sich ein nicht bloß problematischer, sondern ein wirklicher Fond, um allenfallsige wiewohl auf keine Weise wahrscheinliche Ausfälle bey einem oder dem andern Gutsbesitzer zu decken.

7) Einen weitern Fond für die Sicherheit der vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten bilden die Aktien. Um allenfallsige Ausfälle decken zu können, ist die jährliche Verzinsung derselben geringer angesetzt; und durch die Grund-Aktien, die jeder Grundbesitzer nehmen muß, welcher der Anstalt beytritt, besteht wieder unter sämmtlichen Grundbesitzern ein Band von allseitiger Haftung.

§. 3.

Rücksichtlich der Aktien treten folgende, theils allgemeine, theils besondere Bestimmungen ein:

1) Alle Aktien ohne Unterschied

a) werden zu 100 fl. ausgefertiget;

b) alljährig gegen Vorlage der denselben beygefügten Coupons verzinset;

c) haben Anspruch auf einen Antheil an der Dividende (§. 4.);

d) sind unaufkündbar;

e) der Betrag der unterzeichneten Aktien muß 3 Monate nach der Unterzeichnung bey der Kredit-Vereins-Kasse baar erlegt werden.

f) Ihre Zahl ist im Ganzen auf den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Million Gulden beschränkt.

2) Grund-Aktien

a) ist jeder dermalige Gutsbesitzer, der auf die Vortheile des Vereins Anspruch haben will, innerhalb der nächsten 6 Monate nach Eröffnung der Anstalt zu nehmen und einzulösen verpflichtet;

b) ein künftiger Erwerber oder Besitzer ist dazu innerhalb der nächsten 6 Monate nach der Erwerbung oder dem Antritte des Besitzes gehalten.

c) Die Grund-Aktien können nur mit der Besitzung, wegen der sie erworben wurden, veräußert werden, es sey denn, daß die Besitzung ganz aus dem Vereine treten sollte, in welchem Falle die Grund-Aktie vom Vereine eingelöst wird.

d) Für jede besondere Besitzung, worauf Pfand-Briefe nachgesucht werden, ist eine Grund-Aktie zu nehmen.

e) Jede Grund-Aktie berechtiget zur Ausstellung von 10 Pfand-Briefen; bey denjenigen, die für eine Besitzung mit 10 Grund-Aktien beygetreten sind, ist für ihren weitern Bedarf an Pfand-Briefen auf das Verhältniß derselben zu den Aktien nicht mehr zu sehen. Jedoch wird immer vorausgesetzt, daß die Pfand-Briefe durch die satzungsmäßige Hypothek (§. 6 Num. 3) gedeckt seyen.

f) Die Grund-Aktien werden mit 3 pCt. verzinset. —

3) Jeder, der eine Kapital-Aktie erworben hat

a) kann solche durch einfache Cession an wen immer übertragen;

b) Grundbesitzer, die Grund-Aktien erwerben wollen, können solche gegen Erlag von Kapital-Aktien erhalten.

c) Die Kapital-Aktien werden mit 4 pCt. verzinset.

---

1) Durch die Emittirung der Aktien im mäßigen Betrage von 100 fl. wird die allseitige Theilnahme von Seite der Geldbesitzer, und der Beytritt der zur Lösung einer Aktie verpflichteten Grundbesitzer erleichtert.

2) Die alljährige Verzinsung giebt den Aktien den Charakter eines fruchtbringenden Kapitals, neben der Hoffnung eines Gewinns durch die Dividende.

3) Da die durch Aktien eingelegte Baarschaft den ersten disponiblen Fond einer nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Gesellschaft bildet, so spricht sich dadurch die Nothwendigkeit aus, daß sie von Seite des Aktionärs nicht aufgekündet werden dürfen.

4) Die Beschränkung der Aktien auf eine gewisse Zahl vermehrt den Werth derselben, sowohl beym Umsatz als hinsichtlich der unter dieselben zu vertheilenden Dividende.

5) Es ist billig und den Grundsätzen einer Sozietät angemessen, daß die Grund-Eigenthümer, welche den größten Vortheil bey der Anstalt haben, aus ihren Aktien geringere Zinsen beziehen, und dadurch mehr zu den Kosten der Anstalt beytragen; daß sie, im Verhältniß ihrer größern Ansprüche an die Anstalt, mehr Haftung durch eine größere Anzahl von Grund-Aktien übernehmen; endlich, daß diejenigen, welche der Anstalt nicht in dem Zeitpunkte beytreten, wo sie allseitiger Hülfe bedarf, auch keinen Anspruch haben, späterhin die Früchte ihrer Anstrengungen zu genießen. Die Erlegung von 100 fl., gegen 3 pCt. Zinsen, mit Aussicht auf Prämien und mit einem Anspruch auf Darlehen bis zum Betrage von 5000 fl. (10 Pfand-Briefe) ist wohl ein sehr mäßiges vom Grundbesitzer gefordertes Opfer.

6) Wenn einerseits die Lösung einer Grund-Aktie eine wenig beschwerliche Pflicht für den Gutsbesitzer ist, so gewähren anderseits die Kapital-Aktien den

Geldbesitzern solche Vortheile, die an ihrer Theilnahme nicht zweifeln lassen. Diese Vortheile sind:

a) Sicherheit des Kapitals; denn das von den Aktionären erlegte Geld wird nicht in gefahrvolle Spekulationen, sondern nur zu Anlehen mit der größten Sicherheit verwendet.

b) Eine angemessene Verzinsung, ohne Beschwerden und Förmlichkeiten in der Zinsen-Erhebung.

c) Aussicht auf bedeutende Prämien bey einer geringen Vorauslage.

d) Leichtigkeit des Umsatzes, wegen des geringen Betrages der einzelnen Aktien.

e) Baldige Wiedereinlösung; da nicht nur die Anstalt ihren Reserve-Fond vorzugsweise zum Ankauf veräußerlicher Aktien verwenden muß, sondern auch später eintretende oder größerer Anlehen bedürfende Gutsbesitzer, sobald die Aktien im satzungsmäßigen Betrage emittirt sind, in den Fall kommen können, solche Aktien zu kaufen.

f) Aussicht auf einen höhern Kurs bey den Veräußerungen wegen der durch die eben angeführten Gründe veranlaßten vielseitigen Nachfragen und der übrigen bemerkten Vortheile.

§. 4.

Die Dividende, worauf die Aktionäre Anspruch haben, wird auf folgende Weise ausgemittelt und vertheilt:

1) Alle 3 Jahre wird eine vollständige Bilanz über den Vermögensstand der Anstalt nach Abzug aller Ausgaben jeder Art gezogen, und vom Ueberschuß gegen den Vermögensstand am Anfang der Periode, $\frac{1}{3}$ als Reserve-Fond zurückgelegt, $\frac{2}{3}$ aber zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt.

2) Diese Vertheilung geschieht mittels einer Verloosung aller Aktien, wodurch unter dieselben Prämien von 20,000 fl. bis 100 fl. vertheilt werden. Die Zahl und die Gattung der zwischen dem ersten Loose zu 20,000 fl. und dem letzten per 100 fl. zu bestimmenden Prämien, wird mit Rücksicht auf den Betrag der Dividende von den Direktorien (§. 17) festgesetzt.

3) Das Drittheil Reserve-Fond soll vorzugsweise zum Ankauf von veräußerlichen Aktien verwendet werden.

---

1) Der Ueberschuß, der sich wegen des Verhältnisses der Zinsen, welche die Anstalt, und jener, welche ihr der Gutsbesitzer zahlet, nothwendig ergiebt, gehört den Aktionären, als den eigentlichen Gliedern des Vereins.

2) Der daraus zu bildende Reserve-Fond ist eine Maßregel der Vorsicht.

3) Die Vertheilung des Ueberschusses unter alle Aktien würde manchmal keinen Gulden von der Aktie betragen, das Geschäft verwickeln, und wenig Reiz für die Kapitalisten haben. Daher sind Prämien mittelst einer Verloosung besser; denn dieses sagt wohl dem allgemeinen Geschmack mehr zu, und auch der solide Kapitalist, der von seinen jährlichen Interessen leben muß, legt sich gerne solche Papiere bey, die neben billigen, jährlich bezahlten Zinsen, die Möglichkeit bedeutender Geldgewinnste darbiethen.

4) Die Verloosung wurde nur für alle 3 Jahre beantragt, damit dann die Prämien desto zahlreicher und ergiebiger ausfallen, auch der Anstalt die Zwischenzinsen des jährlichen Ueberschusses zu gut kommen.

§. 5.

Der Grundbesitzer erwirbt durch seinen Beytritt mittels Grund-Aktien die Befugniß zu Pfand-Briefen für die von ihm gewünschten Anlehen.

1) Er kann dieselben nach seinem Belieben selbst umsetzen oder der Vereins-Kasse zum Debit überlassen, auch schießt diese ihm dafür sogleich das baare Geld vor, wenn es ihre Kräfte und andere ihr obliegende Verbindlichkeiten gestatten.

2) Jeder Beytretende hat schon nach Verlauf von 3 Monaten, nachdem er den Betrag der

Aktie erlegt und einen Pfand-Brief ausgestellt hat, Anspruch auf baare Bezahlung eines Pfand-Briefes aus der Kasse der Anstalt.

---

1) Die wesentlichste Unterstützung des Instituts besteht darin, daß sie die Schulden des Gutsbesitzers zu ihrer eignen Sache macht, sie an den Gläubiger verzinset und heimzahlet, was durch die von dem Gutsbesitzer ausgestellte, und von ihr indossirte Pfand-Briefe geschieht.

2) Die Pfand-Briefe werden von ihr in der Regel mit halbjähriger Aufkündigung für den Gläubiger mobilisirt; daß der Verein sogleich selbst das baare Geld schieße, liegt weder in der Wesenheit seiner Verpflichtungen, noch ist solches bey der schlesischen und andern Pfand-Briefs-Institution vorgeschrieben; der Verein ist jedoch dazu verbunden, soweit es seine Kräfte gestatten, und er wird diese Verbindlichkeit gerne erfüllen, da er dadurch den Werth der Pfand-Briefe erhöht.

3) Die letztere Bestimmung ist vorzüglich zu Gunsten derjenigen Gutsbesitzer, welche selbst den Betrag einer Aktie auf längere Zeit schwer entbehren; mit einer Vorauslage von 100 fl. können sie schon nach Verlauf von 3 Monaten auf baare fünfhundert Gulden rechnen.

§. 6.

Die Pfand-Briefe sind Hypotheken-Briefe, welche von dem Gutsbesitzer an die Anstalt ausgestellt, und von dieser, unter eigner prin-

zipaler Haftung für Verzinsung und Heimzahlung an Dritte übertragen werden.

1) Pfand-Briefe werden nur innerhalb der ersten Hälfte des taxirten Gutswerthes ausgestellt;

a) es können denselben somit ältere Hypotheken vorgehen; auch darf

b) die erste Hälfte dann überstiegen werden, wenn die vorhergehenden Hypotheken, so weit es dieser Hälfte wegen nöthig ist, den Pfand-Briefen den Rang abtreten (Hypotheken-Gesetz §. 62.).

2) Alle Pfand-Briefe werden auf die Summe von 500 fl. ausgefertigt;

3) den Pfand-Briefen sind die Zins-Coupons auf 10 Jahre beygefügt; die Vereins-Kasse zahlt die Zinsen an den Präsentanten des Coupons. Nach Ablauf der 10 Jahre wird der Pfand-Brief mit den erforderlichen Zins-Coupons erneuert.

§. 7.

Der Gutsbesitzer stellt der Anstalt für die verschiedenen, von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, neben dem Pfand-Briefe, eine Obligation aus, die, wie der Pfand-Brief, in dem Hypothekenbuche vorgemerkt wird:

1) für mehrere Pfand-Briefe kann eine einzige Obligation ausgestellt werden;

2) dieselbe enthält, nebst dem Betrag der Schuld, dem Schuldner und dem Gläubiger die stipulirten Verbindlichkeiten hinsichtlich der Verzinsung und Heimbezählung, den hypothezirten Gegenstand, dessen Werth, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist, die Angabe, wie viele Hypotheken der Schuld vorgehen, oder welche mit derselben gleichen Rang haben, und wie viel diese im Ganzen betragen, endlich die Maßregeln, welche vertragsmäßig zur Sicherung der Anstalt und zum Theil selbst des Gutsbesitzers bedungen werden; nämlich:

3) wird das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet, so soll dieser angehalten werden, einen eidlichen Revers über die pünktliche Zins- und die vom Schuldner selbst bedungene Kapitals-Heimzahlung an den Kredit-Verein auszustellen;

4) wird ein Gut veräußert, auf das Pfand-Briefe ausgestellt sind, so gehen alle für die vorigen Besitzer sowohl aus dem Pfand-Briefe, als aus seinem Vertrage mit dem Vereine bestandenen Verbindlichkeiten auf den neuen Erwerber über, ohne daß der Verein hiezu seinen besondern Konsens zu geben schuldig wäre, oder der neue Erwerber den Hypothek-Rechten der Anstalt exceptionem excussionis vel ordinis entgegen setzen könnte;

5) werden bloß einzelne Parzellen des Guts-Komplexes vertauscht, oder solche Veräußerungen beabsichtet, wobey der bleibende Komplex den Pfand-Briefen immer noch doppelte Hypothek gewährt, so wird die Kredit-Anstalt ohne besondere Ursache ihre Beystimmung nicht versagen, auch ist wegen der von ihr übernommenen Haftung für die Heimzahlung der Pfand-Briefe, hiezu die Erholung des Konsenses jedes einzelnen Pfand-Briefs-Inhabers auf keine Weise erforderlich;

6) wird das Gut wesentlich deterriorirt, oder hält der Gutsbesitzer nicht mit den vertragsmäßigen Zahlungen ein, so ist die Anstalt berechtigt, ohne Rücksicht auf die stipulirten Heimzahlungs-Bedingungen, die ganze Schuld nach halbjähriger Aufkündigung zurück zu verlangen;

7) der Schuldner unterwirft sich für den Fall, daß 4 Wochen nach der Verfallzeit die in der Obligation bedungene Zahlung nicht geleistet werde, der Guts-Immission in der Art,

a) daß die kompetenten Gerichtsstellen solche auf bloßes Vorzeigen des mit dem Gutsbesitzer abgeschlossenen Vertrages, für den Fall erkennen sollen, wenn nicht von ihm binnen 14 Tagen durch Schein der Anstalt nachgewiesen ist, daß die Anstalt in Haupt- und Nebensache befriedigt sey;

b) daß nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins die Immission eintrete, und so lange dauere, bis die Anstalt in Haupt- und Nebensache befriedigt ist;

c) daß der Gutsverkauf selbst Platz greife, wenn binnen 2 Jahren die Immission nicht zur Befriedigung der Anstalt führen sollte;

d) daß gegen diese Exekutionen keine Berufung Statt finde, und

e) daß der Anstalt alle durch die Zahlungssaumsal verursachten Kosten und Schäden zu vergüten seyen;

8) dagegen werden von Seite des Vereins die Pfand-Briefe nur in der Art cedirt, daß der Verein dem Pfand-Brief-Inhaber für richtige Verzinsung und Heimzahlung principaliter haftet, und der Pfandbriefhaber gegen den Gutsbesitzer selbst erst dann vorschreiten darf, wenn der Verein diese seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und der Pfand-Brief-Inhaber gegen den Verein den Rechtsweg ohne Erfolg ergriffen hat.

§. 8.

Hiernach enthalten die Pfand-Briefe in Gemäßheit des Hypotheken-Gesetzes §. 173.

1) rücksichtlich des Gutsbesitzers unter dessen eigenhändiger Unterschrift und Fertigung:

a) dessen Vor= und Zunamen, Stand oder Gewerb und Wohnort,

b) den Betrag der Schuld von 500 fl.

c) den Kreditor, nämlich die Kredit=Anstalt,

d) die Hinweisung auf den wegen Heimzahlung und Verzinsung mit derselben abgeschlossenen Vertrag,

e) den Namen des hypothezirten Gegenstandes;

2) von Seite des Hypotheken=Amtes die Bestätigung:

a) ob die Sache, welche hypothezirt wird, unter Lehen= grundherrlichen oder Fideicommiß=Verband stehe;

b) daß die in diesem Falle nöthigen Konsense ertheilt worden;

c) Bestätigung der Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde, und

d) daß diese Hypothek durch die erste Hälfte des Schätzungswerthes der Sache gedeckt sey;

e) die Numer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;

f) das Datum der geschehenen Eintragung, mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypotheken=Buches, wo sich der Eintrag befindet.

3) von Seite der Kredit-Anstalt enthalten die Pfand-Briefe, sobald sie mobilisirt werden, die Cession der ihr rücksichtlich des verpfändeten Gutes zustehenden Rechte an jeden Inhaber in der Art, daß sie sich verpflichtet, die Zinsen des Pfand-Briefes gegen Vorlage der beygefügten Coupons, und das Kapital auf die dießfalls bemerkte Weise zu bezahlen, sich aber ihrer Seits die halbjährige Aufkündung vorbehält.

---

1) In den drey vorhergehenden §§. werden die Rechts-Verhältnisse der Anstalt, des Gutsbesitzers und des Gläubigers (Pfand-Brief-Inhabers) näher bestimmt. Sie rechtfertigen sich theils durch das Hypotheken-Gesetz, theils durch das, was bereits gelegenheitlich der Vorschläge bey der Stände-Versammlung gesagt wurde. Bey denselben wurden stets drey Grundsätze ins Auge gefaßt:

a) den Pfand-Briefen den Charakter von Hypothek-Urkunden, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes ganz rein zu erhalten;

b) jede unmittelbare Berührung zwischen dem Gutsbesitzer und dem einzelnen Gläubiger zu beseitigen, so daß dieser nie in Rechtsstreite mit jenem verwickelt, jener nie von diesem beängstigt werden kann;

c) In den zum Umlauf bestimmten Pfand-Briefen von den Verhältnissen des Gutes und des Gutsbesitzers nur so viel aufzunehmen, als gesetzlich nöthig ist, damit dieselben Hypotheken-Briefe bleiben.

2) Ein, nach Umständen abzuänderndes, Formular zu einem Pfand-Briefe liefern wir in der Anlage.

3) Wenn die Bestimmungen 3, 4 und 7 des §. 7. dem Vereine nach dem Vorbilde anderer Vereine, und aus Rücksicht auf die von ihm übernommenen großen Haftungen strenge Befugnisse gegen den Gutsbesitzer einräumen, so enthalten anderer Seits die Anordnungen 5 und 8 für denselben große Wohlthaten.

§. 9.

In Ansehung der Heimzahlung und Verzinsung können, nach der Uebereinkunft der Betheiligten und nach den Zeitverhältnissen, verschiedene Bedingungen eintreten, und es ist Pflicht des Vereins als Mittelmann zwischen Gutsbesitzern und Kapitalisten derselben beyderseitige Konvenienz und Wünsche möglichst zu berücksichtigen:

1) Die Bedingungen der Heimzahlung von Seite des Gutsbesitzers werden seiner Wahl nach Maaßgabe des §. 10 überlassen.

2) Der Anstalt steht das Recht zu, dem Pfand-Brief-Inhaber das Kapital halbjährig aufzukündigen, wenn nicht ein anderes bedungen wurde.

3) Dagegen ist der Pfand-Brief-Inhaber befugt, der Anstalt das Kapital auf die von ihr bey Mobilisirung der Pfand-Briefe bezeichnete Weise aufzukünden.

4) Sie mobilisirt diese Pfand-Briefe entweder mit unbedingter oder mit bedingter Heimzahlungs-Verbindlichkeit von ihrer Seite.

a) Pfand-Briefe mit unbedingter Heimzahlungs-Verbindlichkeit müssen von der Anstalt unter allen Verhältnissen um die festgesetzte Zeit heimbezahlt werden, und die Direktoren sind unter strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, die hierzu nöthigen Fonds, wie immer, herbeyzuschaffen. Die Aufkündigung ist sechs, zum Theil auch weniger Monate.

b) Die aufgekündeten Pfand-Briefe mit bedingter Heimzahlungs-Verbindlichkeit ist die Anstalt nur in so weit heimzuzahlen verpflichtet, als die zur Tilgung derselben von den Gutsbesitzern geleisteten Beyträge (§. 10) reichen; übersteigen die aufgekündeten Pfand-Briefe den paraten Tilgungs-Fond, so werden die heimzuzahlenden durch das Loos bestimmt. Bey diesen Briefen wird halbjährige Aufkündigung bedungen.

c) Die Zahl der unbedingt heimzahlbaren Pfand-Briefe darf den dreyfachen Betrag der durch die Aktien zu erhaltenden Baarschaft nicht übersteigen, sie wird aber vor der Hand auf den zweyfachen Betrag derselben eingeschränkt; auch dürfen insbesondere die Pfand-Briefe mit Aufkündigung unter 6 Monaten den Betrag von 500,000 fl. nicht überschreiten.

d) Die bedingt heimzahlbaren Pfand-Briefe sind auf keine Zahl beschränkt.

5) Die Zinsen, welche der Gutsbesitzer für die erhaltenen Darlehen an die Anstalt, oder die Anstalt an den Pfand-Brief-Inhaber bezahlet, richten sich nach der, theils von den Zeit-Verhältnissen, theils von den Heimzahlungs-Bedingungen abhängigen Uebereinkunft der Betheiligten, jedoch in der Art, daß der Anstalt immer ein, der Größe der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten entsprechender Vortheil bleibe. Dermal werden hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Der Gutsbesitzer

aa) bezahlt der Anstalt in vierteljährigen Raten 4 ½ pCt., wenn derselbe für sein Anlehen von der Anstalt baar Geld oder unbedingt heimzahlbare Pfand-Briefe erhält;

bb) bey Anlehen, die durch Ausfertigung von bedingt heimzahlbaren Pfand-Briefen berichtiget werden, kann ein anderer Zinsfuß, jedoch nie mehr als fünf vom Hundert, bedungen werden.

b) Die Anstalt

aa) verzinset die Pfand-Briefe mit unbedingter Heimzahlungs-Verbindlichkeit halbjährig, und zwar die mit sechsmonatlicher Aufkündigung zu 4, die mit einer kürzern Aufkündigungszeit zu 3, und nach Umständen zu noch geringern Prozenten;

bb) die Zinsen, welche die Anstalt für Pfand-Briefe mit bedingter Heimzahlungs-Ver-

bindlichkeit vergütet, richten sich nach den Bedingungen, die zwischen der Anstalt und dem Gutsbesitzer bey dem Darlehen, welches durch jene Pfand-Briefe realisirt wird, festgesetzt werden.

c) Da die Zahl der unbedingt heimzahlbaren Pfand-Briefe beschränkt ist, so werden solche den Gutsbesitzern nach der Priorität der Anmeldung ausgefertigt, jedoch so, daß alle diejenigen, die sich innerhalb des ersten Vierteljahres nach Eröffnung der Anstalt melden, gleiche Rechte haben; sonach, wenn die angemeldete Summe den satzungsmäßigen Betrag dieser Pfand-Briefe übersteigt, jeder Gutsbesitzer einen verhältnißmäßig geringern als den nachgesuchten Betrag erhalten würde.

6) Der Verein wird — in dem Verhältniß als sein Kredit fester begründet, sein Vermögen hinreichend dotirt ist, und es die allgemeinen Zinsverhältnisse gestatten — sich bestreben, den Gutsbesitzern, unbeschadet der den Aktionären satzungsmäßig gebührenden Dividende, die Vortheile einer möglichst geringen Verzinsung zu verschaffen.

---

a) Die Anstalt soll keine vorübergehende oder nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren bestehende Erscheinung seyn, sondern gleich dem schlesischen Kredit-Verein ein bleibendes Institut. Da der

allgemeine Zinsfuß sich nach den Zeitverhältnissen ändert, so muß sich die Anstalt der Zeit fügen, die zu meistern sie zu schwach ist.

2) Alle Pfand-Briefe sind sowohl von Seite des Pfand-Brief-Inhabers (Gläubigers) als von Seite des Gutsbesitzers (Schuldners) aufkündbar, wie es der Natur des Darlehens-Vertrags, dem Verkehr im täglichen Leben und allen Verhältnissen, sowohl der Gläubiger als der Schuldner, gemäß ist; auch wird dadurch der Werth der Pfand-Briefe erhöht.

3) Daß der Gutsbesitzer nie mit der Heimzahlung gedrängt werde, ist einer der Hauptvortheile der Verbindung.

4) Die Anstalt muß, wie der Schuldner, das Recht haben, Pfand-Briefe deren Inhabern aufzukünden; denn die Gutsbesitzer sind verbunden, zum Tilgungs-Fond bestimmte Zahlungen zu leisten (§. 10); ihnen muß es frey stehen, noch früher, wie es ihre Umstände erlauben, diese Schulden zu tilgen, die Anstalt muß denselben ihre Pfand-Briefe nach getilgter Schuld zurückzustellen, sie muß die eingezahlten Gelder und ihre Fonds zur Tilgung oder Einlösung der Pfand-Briefe verwenden; alles dieses könnte sie, ohne das Recht, Pfand-Briefe aufzukündigen, nicht leisten. Da es indessen manchen Kapitalisten erwünscht seyn mag, ihre Kapitale vor einer Reihe von Jahren nicht zurückzuerhalten, und einer bestimmten, keiner Verminderung unterworfenen Verzinsung während dieses Zeitraumes versichert zu seyn, so erscheint auch die Ausfertigung von Pfand-Briefen unter solchen Bedingungen auf den Grund ähnlicher von den Gutsbesitzern gegen die Anstalt übernommener Verbindlichkeiten in Folge

besonderer Uebereinkunft zulässig, und kann durch geringere, als die landesübliche Verzinsung für die Gutsbesitzer von besonderem Vortheil werden.

5) Die Aufkündbarkeit von Seite des Pfand-Brief-Inhabers gehört zu den wesentlichsten Vortheilen. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen wird die Anstalt nie in Verlegenheit kommen, die Pfand-Briefe, wieviel sie auch betragen mögen, nach halbjähriger Aufkündung heimzuzahlen; da kein Kapital todt liegen bleibt, und es immer Leute giebt, die Kapitalien anlegen, und solche, die sie suchen. Aber die Klugheit schien eine Vorsorge für außerordentliche Verhältnisse, z. B. Krieg rc. zu gebieten, eine Vorsorge, die man durch einen Unterschied in der Heimzahlungs-Verbindlichkeit treffen kann.

6) Eine beschränkte, den Verhältnissen des Landes, und den Kräften des Instituts angemessene Anzahl von Pfand-Briefen kann unter allen Verhältnissen nach vorheriger Aufkündigung heimbezahlt werden. Das Doppelte, höchstens Dreyfache der baaren Einlange durch Aktien ist ein, durch analoge Erfahrungen bestätigtes Verhältniß. Die pünktlichste Heimzahlung solcher Pfand-Briefe muß so heilig seyn, als die eines Wechsels; sie sind unter solchen Verhältnissen mehr werth, als baares Geld.

7) Wir dachten anfänglich den ganzen Betrag der Pfand-Briefe auf eine solche Weise zu beschränken, und hätten dann nur eine Gattung Pfand-Briefe gehabt, somit bey 2½ Million Gulden, die durch Aktien herbeygeschafft werden, 5 bis 7½ Millionen Briefe. Da aber die Zahl der Pfand-Briefe sich nach dem Bedürfniß der Gutsbesitzer richten muß,

und deßwegen für mehrere Millionen Pfand-Briefe in Umlauf kommen können, so wäre es gewagt, die Heimzahlung aller Pfand-Briefe nach halbjähriger Aufkündigung unter allen Verhältnissen zuzusichern. Die Anstalt bleibt zwar verpflichtet, auch diese Pfand-Briefe, soweit die jährlich zum Tilgungs-Fond einzuzahlenden Prozente und die übrigen Kräfte der Anstalt hinreichen, nach jedesmaliger Aufkündigung heimzuzahlen, und in den gewöhnlichen Zeiten wird es ihr auch leicht werden; nur kann sie nicht die unbeschränkte und strenge, gewissermaßen Wechselpflicht zur jedesmaligen Heimzahlung, wie bey einer beschränkten Zahl, auf sich nehmen. Auch diese Pfand-Briefe, da von ihnen landesübliche Zinsen den Gläubigern pünktlich bezahlt werden, und da sie mehr Sicherheit für Verzinsung und Heimzahlung, als jede andere Gattung von Schuld-Papieren gewähren, werden wenigstens al pari und besser, als einzelne Schuld-Obligationen mit gleichen Zinsen und halbjähriger Aufkündigung stehen.

8) Diese Pfand-Briefe sind ganz vorzüglich für Stiftungen und Körperschaften, dann für alle diejenigen geeignet, die mehr auf die richtige Zahlung der Zinsen zu sehen haben, und weniger die Heimzahlung des Kapitals brauchen: und so werden dieselben bey gleichem Zinsfuß immer den Obligationen einzelner Privaten vorgezogen werden. Sobald der Verein diesen Unterschied aufnimmt, hat er unter den größten Stürmen keine Klippe zu befürchten; würde er aber einmal die bestimmt übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, dann wäre sein Kredit auf immer verloren. So geschah es, daß (nach Zeitungs-Nachrichten) am 1. Februar 1803 die westpreußischen Pfand-Briefe zu 78¾, die

westpreußischen polnischen Antheils zu 74⅞, die schlesischen aber über 100 standen, wiewohl sie gleiche Zinsen tragen; weil in jenen Ländern die übernommenen Verbindlichkeiten einmal nicht erfüllt wurden.

9) Unter gleichen Zeitverhältnissen und bey gleichem Werth und Preis eines Schuld-Briefes richtet sich der Zinsfuß nach der Leichtigkeit, die Heimzahlung zu erhalten; — diesen Grundsatz beweisen Theorie und Erfahrung. So stehen die neuen vierprozentigen Anlehen der baierischen Schulden-Tilgungs-Kasse, mit halbjähriger Aufkündigung, und die fünfprozentigen Land-Anlehen, für deren Heimzahlung keine Zeit besteht, beynahe gleich hoch: diese sogar ungeachtet des höhern Zinsfußes, tiefer, und etwas unter pari. — Die Papiere der Nürnberger Bank stehen mit 2½ Prozent al pari, weil sie stündlich in Geld verwandelt werden können. Papiere, die nach kurzer Zeit in Geld umgesetzt werden können, nehmen nämlich zum Theil den Charakter von Tauschmittel an, und dieser Charakter macht, daß sie bey einem geringern Zinsen-Betrag dennoch gleich, selbst oft höheren Werth und Preis haben. Daher die Verschiedenheit der Verzinsung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Heimzahlungs-Verbindlichkeit.

10) Von dem Vortheile einer geringern Verzinsung in Folge einer für den Gläubiger vortheilhaftern Heimzahlungsart kann indessen im Kredit-Verein nicht der Gutsbesitzer, der seine Schuld immer nur nach dem von ihm gewählten Plane heimzahlt, wohl aber die Anstalt Gebrauch machen. Zwey Wege bieten sich hiezu dar: die Anstalt nimmt, wie z. B. die

Leihhäuser, Gelder zu geringen Zinsen auf, und stellt dafür Schuld-Urkunden aus, die auf sie selbst lauten. — Dieser erste Weg ist umständlich für den Darleiher, wenn er das Geld der Anstalt unmittelbar überschicken, und dafür eine auf ihn lautende Urkunde in Empfang nehmen soll; der Gläubiger hat dabey keine hypothekarische Sicherheit, und die augenblicklich müßigen Gelder werden immer nur sparsam auf diesem Wege in die Kasse der Anstalt fließen. Die Zuflüsse würden sich vermehren, wollte man dafür Papiere au porteur in geringen Beträgen ausfertigen; allein dadurch würde die Anstalt den Charakter einer Bank, diese Papiere den von Banknoten annehmen, was durchaus nicht seyn soll; da, abgesehen von der Beinträchtigung des Standes der Bankiers schon der ruhige sichere Gang ihres eignen Geschäftes ihr gebietet, sich in kein Unternehmen der Art einzulassen. — Der zweyte Weg besteht in der Cession der ihr zugestellten Pfand-Briefe, mit Bemerkung der besondern Aufkündigungszeit und Verzinsung, der sie sich unterwirft. Die Zinsverhältnisse zwischen dem Gutsbesitzer und der Anstalt werden in der Obligation und in dem Hypothekenbuche vorgetragen, aber im Pfand-Briefe nicht bemerkt, was unbeschadet ihrer Eigenschaft als Hypotheken-Briefe gesetzlich zulässig, und mit den Ansprüchen des Pfand-Brief-Inhabers wohl vereinbarlich ist, da er einer Seits die Zinsen immer nur von der Anstalt, nie unmittelbar von dem Besitzer des hypothezirten Gutes fordern, anderer Seits versichert seyn kann, daß die Anstalt keine höhern Zinsen gibt, als ihr vom Gutsbesitzer zugesichert wurden. — Auch die zwischen den Gutsbesitzern und der Anstalt in der Obligation

und dem Hypothekenbuche bemerkten Aufkündigungs-Verhältnisse, berühren nicht den Inhaber des Pfand-Briefes, der sich nur an die Anstalt hält, und werden daher im Pfand-Briefe nicht vorgetragen. Durch die Cession der Pfand-Briefe selbst mit kurzer Aufkündigungs-Zeit und verhältnißmäßig geringern Zinsen, werden die Vortheile der hypothekarischen Sicherheit mit dem der Mobilität für denjenigen, der sein Geld auf kurze Zeit anlegen will, vereiniget, aller Schein einer Bank-Operation beseitiget, und der Anstalt demungeachtet bedeutende Zuflüsse und erhebliche Vortheile versichert.

11) Durch diese Einrichtung wird es ihr auch möglich, den Gutsbesitzern Erleichterung in Ansehung des Ueberschusses zu gewähren, der nach den bisherigen Erfahrungen bey der Zinsenzahlung einer solchen Anstalt bleiben muß.

Der Posener Verein bestimmt einen Zuschuß von jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten. Nach dem schlesischen Reglement von 1770 (cap. IX. §. 3—9) hatte der Gutsbesitzer nebst den Zinsen à 5 pCt. von $\frac{9}{10}$ und 6 pCt. von $\frac{1}{10}$ des Anlehens den Quittungs-Groschen — der für jedes Fürstenthum besonders bestimmt wurde, und die Ausfertigungs-Gebühren zu bezahlen.

Bey unserm Vereine ist ein Ueberschuß nöthig, nicht nur zur Bestreitung der Kosten, sondern auch zur Ausmittlung einer Dividende für die Aktionäre; da nämlich die Aktien unaufkündbar sind, und in unaufkündbaren Papieren Kapitale leicht zu 5 pCt. angelegt werden können, so wird nur die Aussicht

auf ein Surrogat des fünften Prozents durch die Dividende, Liebhaber zu den vierprozentigen Aktien verschaffen.

a) Dessen ungeachtet zahlt schon dermahl der einzelne Gutsbesitzer keine höheren, als die bisher gewöhnlichen Zinsen, und der Ueberschuß für die Anstalt ist die Frucht des höheren Werthes, den sie durch den Kredit und ihre paraten Mittel den Pfand-Briefen der Gutsbesitzer verschafft.

b) Nur in Ansehung der unbedingt aufkündbaren Pfand-Briefe, welchen die Anstalt neben dem ursprünglichen Werth als fruchtbringende Kapitalien noch den eines allgemeinen Tauschmittels beylegt, sind hier sogleich die Beträge der vom Gutsbesitzer und der von der Anstalt zu vergütenden Zinsen bestimmt.

c) Instructiven Normen bleibt es vorbehalten, diese Verhältnisse bey den bedingt aufkündbaren Papieren festzusetzen, und es werden dann, der gewöhnliche Zinsfuß bey dem Entstehen des Vereins, die allgemeine Lage von Europa, welche darauf großen Einfluß haben kann, endlich der Kredit, den sich die Anstalt sogleich zu verschaffen weiß, berücksichtiget werden müssen. Der Zukunft und den Kenntnissen und Erfahrungen der Geschäftsmänner, welche, wenn einst die Grundbestimmungen des Vereins den Beyfall der Gutsbesitzer und die Sanktion der Regierung erhalten haben, Instruktionen zu entwerfen berufen sind, wollten wir hier in einem für sich wandelbaren Punkte

nicht vorgreifen. Aber gegen jedes Uebermaß von Seite des Vereins sind die Mitglieder gesichert, durch die Formation der Direktorien, durch die Befugniß von ihrer Seite, die schuldigen Kapitalien zu jeder Zeit heimzuzahlen, und durch die Bestimmung, daß sie an Zinsen nie mehr als fünf Prozent zahlen.

d) Es ist somit Sache der weitern Erwägung, ob, um die zweyte Gattung von Papieren al pari in Circulation zu erhalten, die vom Gutsbesitzer entrichteten fünf Prozent ganz bezahlt werden sollen, in welchem Fall der Gewinn der Anstalt etwa nur in dem Interusurium eines anticipirten halbjährigen Empfanges und der jährigen Bezahlung der Zinsen bestehen würde, oder ob Abzüge gemacht werden dürfen, z. B. ob etwa die Pfand-Briefe mit halbjährigen Coupons à 12 fl. versehen werden können, wobey der Anstalt $\frac{1}{5}$ pCt. Gewinn bliebe. Auf ähnliche Weise könnten vielleicht mit einem Gewinne von $\frac{1}{10}$ Prozent Pfand-Briefe für Obligationen zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent, mit halbjährigen Zins-Coupons von 11 fl. versehen werden, und es ist zu erwarten, daß die Kapitalisten wegen der Bequemlichkeit der kostenfreyen Zinserhebung und der großen Sicherheit diese und selbst noch weit geringer verzinsliche Pfand-Briefe andern Privat-Obligationen mit dem vollen Betrag der 5 oder $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen vorziehen. Was die Anstalt auch immer dabey gewinnen möge, geht dem Gutsbesitzer theils als Aktionär durch die Dividende, theils durch seinerzeitige geringere Verzinsung zu gut.

12) Den Gutsbesitzern Darlehen um landesübliche Zinsen zu verschaffen, und sie dabey gegen Wucher und die Verlegenheit unzeitiger Aufkündigung zu sichern, ist der Hauptzweck des Vereins. Zum Vortheil der Gutsbesitzer errichtet, hat er nebenher die Verbindlichkeit, auf die Verminderung des Zinsfußes selbst hinzuarbeiten; ohne die nöthige Vorsicht könnte er jedoch einen für sich und das Land gleich verderblichen Kampf beginnen. In diesem Kampfe würde er anfänglich Vortheil erhalten; denn der Kapitalist würde im ersten Augenblick der Verlegenheit das ihm aufgekündete Kapital lieber zu niedern Prozenten liegen — als solches heimbezahlen lassen; aber er sucht und findet bald Gelegenheit zu höhern Zinsen, der Ausfluß der Gelder aus der Vereins-Kasse wird größer, der Zufluß kleiner und die Kraft des Vereins wird erschöpft. — Es giebt nämlich noch in den Papieren so vieler Staaten Gelegenheit, sein Kapital selbst höher als zu 5 pCt. mit Sicherheit für die Zinsen anzulegen; nur die Aussicht auf Heimzahlung des Kapitals macht, daß Gelder zu geringern Zinsen angelegt werden: aber dem Kapitalisten genügt es, nur einen Theil seines Vermögens zu jeder Zeit mobil und disponibel zu haben; die Disponiblität eines andern Theiles opfert er gerne dem höhern Zinsen-Ertrag auf. Es ist daher nicht zu erwarten, daß schon jetzt alle Kapitalisten selbst mit dem hohen Grad von Sicherheit, den die Pfand-Briefe gewähren, sich durchaus mit 4 pCt. begnügen werden. — Eine allmählige Verbesserung in wohlbemessenen Schritten, noch mehr aber Beseitigung der Uebel von Wucher und Rechtsstreiten puncto debiti, nicht aber eine plötzliche gänzliche Umwälzung aller

Verhältnisse der Kapitalisten und der Gutsbesitzer soll ein Kredit-Verein beabsichten. Der schlesische Verein, der gegenwärtig seine Papiere zu 4 vom Hundert verzinset, begann, wie bereits bemerkt wurde, mit Zinsen zu fünf, und zum Theil selbst zu sechs vom Hundert.

---

§. 10.

Dem Gutsbesitzer bleibt es überlassen, welchen Heimzahlungsbedingungen er sich unterwerfen will, jedoch unter nachfolgenden Bestimmungen:

a) Es ist Rücksicht auf die etwa in den Consensen auf gewisse Jahre enthaltenen Beschränkungen zu nehmen;

b) kein Heimzahlungs-Plan darf über 41 Jahre hinausgehen;

c) abgesehen von den festgesetzten Heimzahlungs-Bedingungen, nimmt der Kredit-Verein zu jeder Zeit bey der Zinszahlung auch Abschlags-Zahlungen bis auf 50 fl. herab an, und schreibt diese an der Schuldigkeit des Gutsbesitzers ab;

d) der Gutsbesitzer, der statt der zu $4\frac{1}{2}$ pCt. bestimmten Zinsen jährlich $5\frac{1}{2}$ pCt. bezahlt, hat dadurch nach anliegender Tabelle A in 41 Jahren seine ganze Schuld abgetragen;

e) wer bey 5 prozentigen Pfand-Briefen, jährlich statt 5 pCt. 6 pCt. zahlt, hat in 37, bey 7 pCt. in 26, bey 8 pCt. in 20 ½, bey 9 pCt. in 17, bey 10 pCt. in 14 ½ Jahren Kapital und Interessen abgetragen, in Gemäßheit der Anlage B;

f) in allen Fällen einer ähnlichen Schulden-Tilgung durch jährliche Beyträge, müssen dieselbe nicht nur bey den 4 ½ prozentigen Schuld-Verschreibungen vierteljährig, bey den 5 prozentigen halbjährig entrichtet, sondern auch bey jedem Saumsal Verzugszinsen von der ganzen Frist zu 5 pCt. vergütet werden, auch bleibt der Anstalt der nach obigen Tabellen am Schluß der Tilgung sich ergebende Ueberschuß;

g) wiewohl der Tilgungsfond nicht weniger als jährlich 1 pCt. betragen soll, so ist doch das Direktorium ermächtiget, aus Rücksicht auf augenblickliche große Belastungen der Güter, z. B. durch Pensionen, Witwensitze ꝛc. den Gutsbesitzern mehrere Jahre lang jede Kapitals-Heimzahlung nachzusehen, jedoch muß immer ein Plan zur Tilgung der Schuld innerhalb der festgesetzten 41 Jahre entworfen und die Schuld in diesem Zeitraum getilgt werden;

h) jeder Gutsbesitzer kann indessen für den Betrag der getilgten Schuld in soweit, als die

satzungsmäßige Sicherheit besteht, wieder neue Kapitalien aufnehmen;

i) zu diesem Ende, so wie für den Fall, daß die noch nicht getilgte Schuld früher heimbezahlt, oder aus andern Gründen, z. B. Erbschafts-Verhältnissen, darüber die Rechnung geschlossen werden sollte, wird die am Schluß jedes Jahres getilgte Summe nach den angeführten Tabellen berechnet;

k) bey Veränderungen des Besitzers durch Sterbfälle oder Gutsübernahme, wird auf Verlangen des Guts-Uebernehmers gestattet, daß nicht nur die Rechnung über die bisherige successive Tilgung der ursprünglichen Schuld geschlossen und das Bezahlte am Kapital abgerechnet, sondern auch der Ueberrest, rücksichtlich der Verzinsung und künftigen Heimzahlung so, als ob es ein neues Anlehen wäre, behandelt werde.

---

1) Jeder Gutsbesitzer soll seine Schulden heimzahlen dürfen, wie er kann und will, diese Bestimmung ist die allgemeine Regel. Der Hauptzweck des Vereins ist nicht die Güter schuldenfrey zu machen, sondern denjenigen, die Kredit brauchen, Kredit zu verschaffen. Die Schulden-Tilgung ist wohl eine zu beachtende Nebenrücksicht, aber reich zu werden, kann und soll Niemand gezwungen wer-

den. Die Erfahrung hat bewiesen, wie drückend die wohlmeynende Absicht, die Lehenschulden innerhalb einer Reihe von Jahren zu tilgen, für die häuslichen Verhältnisse mancher Familien werden kann.

2) Der Gutsbesitzer soll jedoch seine Schuld in kleinen Fristen abtragen können. Diese Bestimmung ist es vorzüglich, welche dem rechtlichen Mann die Aussicht gewährt, Schulden, die er in Zeiten des Dranges und der Noth machen mußte, ohne Zerrüttung seiner häuslichen Verhältnisse allmählig wieder abzutragen.

3) Die Regel der völligen Freyheit des Gutsbesitzers in der Tilgung der Schulden, wird durch die lit. a bis k enthaltenen speziellen Bestimmungen nicht verletzt durch diese Bestimmungen aber ein großer Vortheil für die Gutsbesitzer, für die Anstalt und für die Kapitalisten herbeygeführt.

4) Der Grundsatz wird nicht verletzt; denn der Gutsbesitzer kann für den ganzen Betrag der von ihm heimbezahlten Schuld wieder Pfand-Briefe ausfertigen; so viel er für die Tilgung der frühern Schuld zahlt, kann er wieder neue Pfand-Briefe nehmen, er kann sich immerhin so stellen, daß er nur die Zinsen seiner Schuld zu bezahlen braucht, und ihm seine ganze Gutserträgniß über Abzug jener Zinsen zur eigenen Verwendung bleibt; er erleichtert daher sein Gut nur, so viel er will.

5) Jene Bestimmungen sind vortheilhaft für den Gutsbesitzer; er kann durch einen mäßigen jährlichen Mehrbetrag schuldenfrey werden; er wird sich bestreben, diesen kleinen Mehrbetrag zu bezahlen,

ohne von der Erlaubniß, dafür neue Pfand-Briefe zu nehmen, Gebrauch zu machen, und so zur Häuslichkeit aufgemuntert. Die Pflicht, genau mit den versprochenen Zahlungen einzuhalten, gewöhnt ihn an Pünktlichkeit: und sollte selbst eine kleine Unbequemlichkeit in diesen Bestimmungen liegen, so wird er dadurch erinnert, daß der Verein nicht verschwenderisches Schuldenmachen, und unüberlegte Spekulationen befördern, sondern für wirkliches Bedürfniß oder für vortheilhafte Unternehmungen Unterstützung gewähren will.

6) Für eine Anstalt, die viele Ausgaben zu bestreiten hat, und immer auf Aufkündigung gefaßt seyn muß, ist es sehr wichtig, daß sie stets auf bedeutende Zuflüsse mit Sicherheit rechnen kann. Jeder Geschäftsmann weiß den hohen Werth solcher bestimmten Einnahmen zu schätzen. Sie ist nicht in Verlegenheit, wenn mehr Geld eingeht, als Briefe aufgekündigt werden, da sie Briefe kaufen oder aufkünden kann, aber sie kann in Verlegenheit kommen, wenn weniger Gelder eingehen, als bezahlt werden sollen. Mag es ihr unter gewöhnlichen Verhältnissen ganz gleich seyn, ob Pfand-Briefe heimbezahlt werden oder nicht: mögen unter gewöhnlichen Verhältnissen immer so viel Pfand-Briefe gesucht und heimbezahlt werden: bey außerordentlichen Verhältnissen, z. B. Besorgniß von Krieg, wird Jedermann Geld haben, Niemand Geld geben wollen. Aber mit Zuflüssen, die ausschließlich zur Heimbezahlung von Briefen bestimmt sind, wird die Anstalt auch in solchen Zeiten Briefe kaufen und heimzahlen, und dadurch ihren Kredit halten können. Erhält sie zur bestimmten Zeit Gelder, womit die aufgekünde-

ten Briefe heimbezahlt werden können, so läßt sie gern wieder dem Gutsbesitzer neue Pfand-Briefe mit halbjähriger Aufkündigung ausfertigen, und zahlt solche auch gern wieder heim, wenn sie nach der Ausfertigung gleich aufgekündet werden; ein halbes Jahr Zeit zur Bezahlung ist unter diesen Verhältnissen für sie eine große Hülfe. Sie handelt wie das solide Wechselhaus, das zwar von seinen Freunden pünktliche Zahlung um die Verfallzeit fordert, aber denselben dann wieder auf's neue kreditirt.

7) Der Kapitalist hat doppeltes Vertrauen, wenn er die Anstalt so dotirt sieht, daß sie ihre Verbindlichkeiten leicht erfüllen kann. Papiere, die immer eingelöst werden müssen, halten sich nothwendig höher. Da selbst die bedingt aufkündbaren Pfand-Briefe unter den ungünstigsten Umständen innerhalb einer Reihe von Jahren durch den Tilgungs-Fond heimbezahlt werden müssen, so können auch diese, welcher ihr Zinsfuß auch sey, nie tief sinken.

8) Wenn die Bestimmung lit. i und k über die Abrechnung mit dem Verein bey Gutsveränderungen, die wegen der Gutsübernahme und Erbtheilungen in vielen Fällen nothwendig ist, zur Folge haben kann, daß manche Schuld um einige Jahre später getilgt wird, so ist dabey zu bemerken, daß auch manche neue Gutsbesitzer sich schneller von der auf dem Gute haftenden Last zu befreyen suchen, und so diese Besitzes-Veränderungen im Ganzen die baaren Zuflüsse zur Kasse für Kapitals-Heimzahlungen nicht mindern werden.

§. 11.

Der Gutsbesitzer, welcher Pfand-Briefe erhalten will, muß unter Anlage eines Auszuges aus dem Hypotheken-Buche,

1) eine gerichtliche Taxe des zu verpfändeten Gutes, und

2) in so ferne solches in Lehen, grundherrlichen oder Fideicommiß-Verhältnissen ist, die nöthigen Konsense vorlegen, dann

3) die von ihm gewünschten Heimzahlungs-Bedingungen angeben;

4) findet das Direktorium die Nachweisungen in Ordnung, so werden dem Gutsbesitzer der entworfene Pfand-Brief und die auszustellende Obligation zur Unterschrift und Besorgung der Eintragung in das Hypotheken-Buch zugeschlossen;

5) sobald der Pfand-Brief nebst der dazu gehörigen Obligation in dasselbe eingetragen und der Anstalt zugestellt sind, giebt sie entweder, wenn es die Kasse und die Beschaffenheit des Briefes gestattet, dem Gutsbesitzer den entsprechenden Betrag in Geld, oder sie befriedigt ihn durch — von ihr kontrasignirte Pfand-Briefe; der Gutsbesitzer bezahlt dann ein für allemal an die Kasse der Anstalt als Fond zur

Bestreitung der nöthigen Kosten ein Prozent vom Betrage der empfangenen Pfand-Briefe.

Ein Prozent ist immer eine sehr mäßige Provision für Anlehen unter den großen, den Gutsbesitzern zugestandenen Vortheilen. Ist einmal die Anstalt gegründet, und mit einem beträchtlichen eignen Fond versehen, dann können hier, wie bey der Verzinsung, Erleichterungen für die Gutsbesitzer eintreten; aber bey ihrem Entstehen muß man auf alle Weise die Kräfte der Anstalt zu vermehren suchen.

§. 12.

In dem Maße als ein Gutsbesitzer Kapital-Fristen heimbezahlt, werden die Besitzer der entsprechenden Pfand-Briefe gelegenheitlich der Zinsenzahlung zur Zurückgabe ihrer Pfand-Briefe nach 6 Monaten gegen Empfang des Geldes oder anderer Pfand-Briefe aufgefordert;

1) der Pfand-Brief-Besitzer, der dieser Anforderung nicht entspricht, unterliegt jedoch keinem andern Präjudiz, als daß

a) die Zinsen nicht weiters ausbezahlt, sondern für ihn aufbewahrt werden, es sey denn, daß

b) die zehn Jahre, für welche Zins-Coupons ausgestellt wurden, verflossen wären, indem die Besitzer von solchen Pfand-Briefen, die zu-

rückgefordert und nicht produzirt wurden, dann unter Androhung der, bey Cession des Pfand-Briefs für diesen Fall ausdrücklich vorbehaltenen Amortisirung, zur Produktion ihrer Pfand-Briefe öffentlich vorgeladen werden können;

2) die Schuld darf von dem Hypotheken-Amte nie anders, als auf Produktion des Pfand-Briefs durch die Anstalt selbst, oder nach gerichtlichem Erkenntniß in dem Hypotheken-buche gelöscht werden;

3) hat aber ein Gutsbesitzer einen Theil seiner Schuld abgetragen, so wird zu dessen Sicherung jedesmal eine entsprechende Anzahl Pfand-Briefe in so lange besonders deponirt, bis die auf dem Gute selbst speziell versicherten Pfand-Briefe eingelöset, und ihm zurückgegeben wurden;

4) der Inhaber des Pfand-Briefes wird für seine Forderung nie in einen Konkurs verwickelt, sondern der Verein, stets im Besitz der Obligation (§. 8.) liquidirt im Konkurse auf dem Grund seiner Eintragung im Hypotheken-Buche in Kraft des Hypotheken-Gesetzes §. 118.

---

1) Sobald die Anstalt einen bestimmten Pfand-Brief nur deßhalb zurückverlangt, damit derselbe in Folge

der vom Gutsbesitzer getilgten Schuld im Hypothekenbuche gelöscht, und sonach das Gut, worauf er ausgestellt ist, von dieser Hypothek befreyt werde, bietet sie dem Inhaber einen andern ganz gleichartigen Pfand-Brief an: ihm, der, wenn er die Heimzahlung wollte, selbst aufgekündigt hätte, kann es ganz gleichgültig seyn, diesen oder jenen Pfand-Brief zu haben, da die Anstalt für jeden solchen Pfand-Brief haftet, und die hypothekarische Sicherheit jeden Pfand-Briefs nach gleichen Grundsätzen ausgemittelt wird.

2) Wenn es eine zu große Begünstigung für die Pfand-Brief-Inhaber scheinen sollte, daß, wiewohl der aufgekündete Pfand-Brief nicht um die bestimmte Zeit zurückgegeben, derselbe dennoch fortwährend verzinset werde, so kommt dagegen zu erwägen, daß ein anderes Verfahren den Circulationswerth der Pfand-Briefe und der Zins-Coupons zu sehr vermindern würde.

§. 13.

Die Schätzung der Grundbesitzungen muß so geschehen, daß die innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungs-Werthes ausgestellten Pfand-Briefe gegen jede Verlustsgefahr unter allen Umständen gesichert sind. Daher werden:

1) Dominikalrenten zu 4 vom Hundert zu Kapital erhöht, und dabey Getreid-Sorten nach der Bestimmung des Steuer-Definitivums angesetzt.

2) Von Gebäuden kommen nur diejenigen in Anschlag, welche einen Ertrag gewähren, oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben; daher bleiben Schlösser, Luxus- und solche Gebäude, welche bey Veräußerung von Renten oder Gütern ohne besondern Geldanschlag als Dareingabe betrachtet werden, ausgeschlossen. Die Gebäude werden nicht nach den Baukosten, sondern nach dem Steuerwerth angeschlagen, und müssen der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt seyn.

3) Waldungen werden mit Beachtung des Steuer-Kapitals, nach ihrem, von Forstwirthschaftsverständigen, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu ermäßigenden nachhaltigen Ertrage, somit nicht nach ihrem dermaligen Bestande geschätzt.

4) Bey den übrigen Rustikal-Besitzungen dient gleichfalls der Steuerwerth zum Anhaltspunkte, jedoch nur in so weit, als er nicht bedeutend von dem gewöhnlichen landesüblichen Kaufspreise abweicht, da auf diesen Kaufs-Werth um so mehr Rücksicht genommen werden soll, als die Hypothek-Kapitalien nöthigen Falls durch den Gutsverkauf gedeckt werden müssen.

5) Bey Schätzung radizirter Gewerbe ist der unter allen Verhältnissen nachhaltige Ertrag derselben zu berücksichtigen.

1) Durch Festsetzung des Hauptgesichtspunktes der Schätzung, und durch Hinweisung auf den Vergleich aller verschiedenen Hülfsmittel, wonach der Werth einer Realität bemessen werden kann, (siehe unsere Bemerkungen zu Seite 13 u. 20), glauben wir besser, als durch Aufstellung eines einzigen Schätzungs-Princips, oder durch Normen, die bis in das kleinste Detail gehen, die Beseitigung von schädlichen Irrthümern zu erreichen. Indessen werden noch die Direktorien jeden Kreises durch Entwürfe besonderer Instruktionen auf die besondern örtlichen Verhältnisse aufmerksam machen können. Aber schon aus drey Gründen können wir von der Umständlichkeit der verschiedenen preußischen Reglements über Schätzungen Umgang nehmen.

Fürs erste bestehen die meisten bedeutendern Güter in Baiern größten Theils aus Dominikal-Renten, deren Werth leichter zu bestimmen, und durch die verschiedenen Steuerarbeiten schon ausgemittelt ist, während die preußischen Besitzungen mehr aus vollem Eigenthum, und zwar großen Theils unter eigener Bewirthschaftung der Gutsbesitzer, bestehen.

Fürs zweyte sind bey uns in 6 Kreisen, hinsichtlich der Rustikalbesitzungen, die sehr umfassenden Arbeiten des Steuerprovisoriums, in einem Kreise anbey die des Steuerdefinitivums vorausgegangen.

Endlich finden drittens auch zum Behufe der Hypothekenbücher Schätzungen statt, und die Schätzleute werden hiezu mit Instruktionen versehen.

2) Für die Schätzung der Brauhäuser können bey der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse keine allgemeinen Normen gegeben, und dieser Gegen-

stand muß der Instruktion vorbehalten werden. Anhaltspunkte geben die Satzungen, durch die Bestimmung, daß nicht die Baukosten, sondern der Werth beym Verkaufe, somit der unter allen Verhältnissen wahrscheinliche Ertrag, nach welchem sich der Verkaufspreis richtet, vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

3) Der im Untermainkreise bestehende, von alten Zeiten herrührende, Steuerfuß kann nicht wie die Steuerarbeiten in den ältern sechs Kreisen zum Anhaltspunkte dienen, wohl aber werden die Gutsabschätzungen daselbst durch andere dortige Einrichtungen sehr erleichtert werden.

II. Organisation des Vereins.

§. 14.

Die Organisation des Kredit-Vereins, als einer Genossenschaft unter Autorität und Aufsicht der Regierung, besteht in Folgendem:

1) der König ernennt an dem Sitze des Zentral-Direktoriums einen Kommissär, welcher über die Beobachtung der Satzungen des Vereins wacht, und den im §. 19 bestimmten Versammlungen beywohnt;
2) die Genossenschaft wählt ihre Direktion;
3) der Verein muß seiner Natur nach einen allgemeinen Zentral-Punkt haben, und so auch bey der Ausdehnung des Reichs jeder Kreis einen speziellen;
4) den allgemeinen Zentral-Punkt bildet das Zentral-Direktorium, bestehend aus drey Zentral-Direktoren, nebst zwey Ersatzmännern;

5) das Bezirks-Direktorium in jedem Kreise bestehet aus drey Spezial-Direktoren;

6) rücksichtlich der Direktorien haben alle der Anstalt beygetretenen Grundbesitzer und alle dabey mit 50 Aktien betheiligten inländischen Kapitalisten aktive und passive Wahlfähigkeit, jedoch unter der Beschränkung, daß

a) bey den Wahlen der Bezirks-Direktoren nur die im Bezirke ansässigen Kapitalisten oder die mit Besitzungen daselbst beygetretenen Grundbesitzer stimmen;

b) ein Gutsbesitzer, der mit seinen Besitzungen in mehreren Kreisen der Anstalt beygetreten, hat in jedem aktive Stimme.

7) Das Dienst-Personal besteht

a) bey den Zentral-Direktorien aus einem Kassier, einem Buchhalter und den nothwendigen Kanzley-Personen;

b) bey den Bezirks-Direktorien aus einem Sekretär.

8) Das Dienst-Personal wird

a) bey dem Zentral-Direktorium von diesem gewählt, und der im §. 19 angeordneten Versammlung angezeigt; wird von dieser die

Entlassung eines oder des andern dieser Bedienſteten verlangt, ſo iſt ſie zu verfügen.

b) Die Bezirks-Direktoren wählen ihren Sekretär, die Wahl muß jedoch von dem Zentral-Direktorium beſtätigt, und die Entlassung gleichfalls auf Verlangen dieſes Direktoriums verfügt werden.

c) das Dienſt-Perſonal iſt in ſolange ſtändig, bis es aus adminiſtrativen Rückſichten entlaſſen wird.

9) Die Zentral- und die Bezirks-Direktoren werden alle drey Jahre neu gewählt, doch können die vorigen Subjekte dreymal wieder gewählt werden;

10) Die Direktoren wählen unter ſich einen erſten Direktor, deſſen Stelle jährlich wechſelt, und er hat den Vortrag; die Stimmenmehrheit entſcheidet.

11) Die Stellvertreter haben das Recht, allen Sitzungen des Direktoriums beyzuwohnen, jedoch nur in Abweſenheit eines Direktors entſcheidende Stimme.

12) Die Wahl der Direktoren geſchieht unter der Leitung eines königlichen Kommiſſärs.

§. 15.

Die Zentral- und die Spezial-Direktoren müssen für die Dauer ihrer Funktion in der Stadt wohnen, wo der Sitz des Direktoriums ist, sie erhalten keine Besoldung; ihre Verrichtungen sind ein Opfer, das sie der gesammten Genossenschaft bringen.

Baare Auslagen auf nothwendige Reisen u. s. w. werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

Das übrige Personal erhält eine mit den Arbeiten, nach den Kräften der Kasse und deren Ueberschüssen im Verhältniß stehende Besoldung.

Auch sämmtliche, jedoch so viel möglich fixirte Bureau-Kosten werden aus der Kasse bestritten.

Die Einfachheit des Verfahrens in Ansehung der Schätzungen, die Einheit der Kasse, der einfache Gang aller vorkommenden Geschäfte machen, daß die Organisation des Verwaltungs-Personals gleich einfach und wohlfeil seyn kann. — Die Vorschläge scheinen keiner besondern Beleuchtung zu bedürfen.

§. 16.

Der Sitz des allgemeinen Zentral-Punktes des Vereins ist zu Nürnberg:

1) derselbe kann seiner Zeit, wenn die Gesellschaft es für vortheilhaft erachten sollte, in eine an-

dere große Stadt verlegt werden. Dazu ist aber nöthig, daß nicht nur die Mehrheit der Kreis-Direktorien für die Verlegung stimme, sondern auch der Antrag sämmtlichen der Anstalt beygetretenen Grundbesitzern mitgetheilt, und von der Mehrheit derselben genehmigt werde. Die nichtstimmenden Grundbesitzer werden für einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Stimmenden gezählt;

2) die zuständige Gerichts-Behörde der Anstalt ist das Kreis- und Stadtgericht desjenigen Ortes, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Nürnberg wird aus folgenden Gründen zum Sitze des Zentral-Direktoriums vorgeschlagen:

1) Liegt diese Stadt im ohngefähren Mittelpunkte des Reichs.

2) Die täglich von allen Gegenden dort ankommende und dahin abgehende Posten erleichtern die Kommunikation der Direktorien.

3) Es ist eine Kommerzial-Stadt, und dadurch und da sie zugleich der Sitz der königlichen Bank ist, werden alle und jede Geldgeschäfte des Vereins unwidersprechlich äußerst erleichtert.

4) Keine Stadt des Königreichs bietet gleiche Vortheile; auch ist Nürnberg keine Kreisstadt. Es kann also über den Zentral-Sitz des Vereins keine Eifersucht zwischen den Kreisstädten statt finden, und die in den Kreisstädten sich befindende Spezial-Direktorien können ungehemmt und selbstständig in ihrem Gange fortschreiten.

5) Das Zentral-Direktorium des Vereins hat dadurch Gelegenheit:

a) die für den Augenblick müßigen Gelder zum Vortheil der Kasse stets, sogleich bey der königlichen Bank in Verzinsung zu bringen.

b) Alle Geldgeschäfte können am sichersten und wohlfeilsten durch die Bank besorgt werden.

c) Die königliche Bank hat am meisten Gelegenheit, Pfand-Briefe zu diskontiren, und kann in dringenden Fällen die Kredit-Anstalt durch Vorschüsse unterstützen.

6) Nürnberg ist der Wohnort vieler Gutsbesitzer. Es ist also dort leicht, geeignete Glieder des Central-Direktoriums zu finden.

§. 17.

Der Geschäfts-Kreis der Direktorien wird auf folgende Weise bestimmt:

1) das Zentral-Direktorium ist die oberste handelnde und leitende Behörde der Gesellschaft; dasselbe hat insbesondere allein die Kasse

und muß dafür sorgen, daß stets mit den möglichst geringen Opfern die zur Zins- und Kapitals-Heimzahlung nöthige Baarschaft disponibel erhalten werde;

2) die Bezirks-Direktorien sind darauf beschränkt:

a) die Anlehens-Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder aus dem Kreise an das Zentral-Direktorium zu bringen, nachdem vorerst die Sicherheit, und insbesondere die beygebrachten Schätzungen mit aller Aufmerksamkeit untersucht, und wo es erforderlich seyn sollte, noch nähere Recherchen hierüber gepflogen worden;

b) das Interesse dieser Mitglieder zu wahren, und überhaupt ihre Agentien bey der Gesammt-Anstalt zu besorgen;

c) die Geschäfts-Führung des Zentral-Direktoriums zu kontroliren.

3) Deßwegen muß das Zentral-Direktorium über alle wichtige Angelegenheiten deren Beyrath und Gutachten, so wie jederzeit deren Erinnerungen hören; hieher werden insbesondere gerechnet:

a) die Festsetzung der Aktien-Dividende (§. 4);

b) eine nähere Instruktion für die Geschäftsführung der Direktorien;

c) die Zahl und Gattung der zu emittirenden Pfand=Briefe (§. 9.)

4) Bey allen innerhalb der Satzungen beabsichteten Veränderungen des Bestehenden, ist die Uebereinstimmung des Zentral=Direktoriums und der Mehrheit der Bezirks=Direktorien nöthig.

§. 18.

Das Zentral=Direktorium hat der Gesellschaft jährlich Rechnung abzulegen.

§. 19.

Nach dem Schlusse eines jeden Rechnungs=Jahres findet am Sitze des Zentral=Direktoriums eine Versammlung der Bezirks=Direktorien statt.

1) Dieser Versammlung wohnt der königliche Kommissär bey.

2) Die Bezirks=Direktorien erscheinen dabey entweder durch ein aus ihrer Mitte abzusendendes Mitglied, oder durch einen am Vereins=Sitze zu ernennenden Bevollmächtigten.

3) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

4) Diese Versammlung hat die vorgelegte Rechnung zu prüfen, somit alles dasjenige vorzunehmen, was die gründliche Prüfung und die den Bezirks=Direktorien nach §. 17 übertragene Kontrole mit sich bringt.

5) Dieser Versammlung können auch andere wichtige Gegenstände (§. 17. Nr. 3) vorgelegt

werden, jedoch nur nachdem die Bezirks-Direktoren davon vorher in Kenntniß gesetzt waren.

§. 20.

Jedem Mitglied des Vereins steht es frey, die geschlossenen Rechnungen des Vereins einzusehen, und Erinnerungen zu machen.

§. 21.

Sobald nach erfolgter allerhöchster Bestätigung eine solche Zahl von Grundbesitzern dem Vereine beygetreten ist, welche demselben eine dauernde Basis sichert, wird die Organisation, die Wahl der Direktorien und die Geschäftsführung beginnen, vorher werden keine Beyträge irgend einer Art eingeheischt.

1) So wie in einem Kreise 100 Gutsbesitzer als Aktionäre oder 50 mit 100 Aktien unterzeichnet sind, wird für denselben ein Spezial-Direktorium gewählt, bis dahin werden die Angelegenheiten des Oberdonau-, Isar-, Unterdonau- und Regenkreises durch das in München, des Rezat-, Ober- und Untermainkreises durch das in Ansbach sogleich nach Eröffnung der Anstalt zu wählende Spezial-Direktorium besorgt.

2) Bey der Verschiedenheit der Hypotheken-Verhältnisse und bey der die Geschäfts-Behandlung erschwerenden Entfernung, erstreckt sich die Anstalt nicht auf den Rheinkreis.

Wir haben geglaubt, nur die Grundzüge der Verwaltung des Kredit-Vereins in die Satzungen aufnehmen und alles weitere Detail besondern Instruktionen vorbehalten zu sollen, und zwar aus drey Gründen.

Vorschriften der Art sind zum Theil so allgemeiner Natur, daß sie nach den vielen vorhandenen Vorbildern leicht den Satzungen angepaßt werden können; die Reglements der verschiedenen preußischen Pfand-Briefs-Institute liefern hierzu reichliche Materialien.

Zum Theil hängen solche Vorschriften von den Grundzügen des Institnts wesentlich ab, und es wäre eine vergebliche Arbeit, dieselben vor der Sanktion dieser Grundzüge zu bearbeiten und vorzutragen, ja die Vorlage zu vieler Bestimmungen könnte zu überflüssigen Diskussionen über Nebenpunkte Anlaß geben und würde das Bild vom Wesen der Anstalt, das klar vor jedes Interessenten Aug dastehen soll, nur trüben.

Endlich werden mehrere Instruktions-Punkte am zweckmäßigsten den künftigen Erfahrungen vorbehalten, wenn einst die Anstalt gegründet und im Gang seyn wird.

XIX.

Die Prüfung dieser Satzungen wird die Ueberzeugung gewähren, daß wir uns vorzüglich bemüht haben, ein gehöriges Ebenmaß in allen Theilen zu beobachten, die verschiedenen Interessen der Gutsbesitzer und Kapitalisten auszugleichen, für die mannigfaltigen Geschäfte, die im täglichen Verkehr vorkommen, freyen Spielraum und Berücksichtigung aller billigen Wünsche eintreten zu lassen, die möglichen Veränderungen durch den Wechsel der Zeiten voraus zu berechnen, und so der ganzen Anstalt jenen Charakter von Ständigkeit zu geben, welcher der Würde der Regierung und der Stände entspreche, auf deren Institutionen, Vorschläge und Wünsche sie gebaut ist.

XX.

Zum ersten Anfange wird eine Million genügen, die theils durch die Gutsbesitzer, theils durch die Kapitalisten bald mittelst der Aktien erlegt seyn dürften. Die damit erhaltenen Pfand-Briefe können sogleich wieder umgesetzt, und den Gutsbesitzern neue Darlehen in baarem Gelde gemacht werden.

XXI.

Daß der Verein fortwährend die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen vermöge, ist aus der beygefügten Uebersicht seiner wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich. (Beyl. III.)

Zur nähern Nachweisung der großen Resultate, welche unter thätiger Leitung die Benützung der Zwi-

schenzinse liefern könne, übergeben wir den Freunden von ähnlichen Berechnungen eine uns mitgetheilte Uebersicht des Betrages, auf welchen sich ein Kapital von 1000 fl. in einer Reihe von 1 bis 50 Jahren erhebt, wenn die Zinsen alljährlich zu 3, 4, 4½, 5 und 6 pCt., und insbesondere, wenn die fünfprozentigen Zinsen jährlich, halbjährig und vierteljährig erhoben, und auf gleiche Weise alsbald wieder angelegt werden. (Beyl. IV.)

Nach dieser Uebersicht erhöht sich in 50 Jahren ein Kapital von 1000 fl., bey jährlicher Anlage der 5 pCt. auf . . . . 11467 fl.
bey vierteljähriger auf . . . . 12023 fl.
also ein Unterschied von beynahe zwey Drittheilen des ursprünglichen Kapitals, lediglich wegen des Zeitpunktes der Verzinsung. Nur ein Verein mit großen Zuflüssen, nicht der einzelne Privatmann kann solche Quellen des Einkommens benützen.

XXII.

Der Erfolg des von uns vorgeschlagenen Unternehmens wird ganz vorzüglich von der Theilnahme der größern Gutsbesitzer abhängen. Bilden dieselben auch nicht eine Korporation, wie jene in Schlesien, was durchaus nicht zur Wesenheit des Instituts der Pfand-Briefe gehört, so sind sie doch, abgesehen von den Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit, eine durch die Konstitution selbst anerkannte Klasse, da nur aus ihrer Mitte die Abgeordneten der Landeigenthümer und Städte

hervorgehen; sie haben ein gemeinschaftliches Interesse, und belebt vom Gemeingeist werden auch diejenigen, deren Vermögens-Verhältnisse ganz geregelt sind, nicht bloß die beytreten, die Hülfe brauchen. Die Anstalt wird ihren Kredit um so mehr befestigen, je mehr Gutsbesitzer an der Spitze stehen, die dieselbe notorisch nicht in Anspruch nehmen werden.

XXIII.

Die Anstalt ist nicht auf Unterstützung der Regierung berechnet, aber sie wird dadurch sehr befördert werden. Wir wollen einige hierher gehörige Regierungs-Maßregeln berühren.

XXIV.

Von den mannigfaltigen Unterstützungen, welche die Anstalt im Gebiete der Finanz-Verwaltung erhalten kann, wohin nach dem Beyspiele anderer Staaten vor Allem Vorschüsse zu geringen Zinsen gehören, wollen wir hier nur einige berühren, für die ganz besondere Gründe sprechen.

Wenn auch eine Ausnahme von dem Stempelgesetze und der allgemeinen Taxordnung zu Gunsten der Anstalt Bedenken unterliegen mag, so bringt es doch schon eine billige Anwendung dieser Gesetze mit sich, daß nur die Obligationen gestempelt, und wenn die Aussteller nicht siegelmäßig sind, der Brieftaxe unter-

Bayerische Staatsbibliothek München

worfen werden, die als Theile der Obligationen zu betrachtende Pfand-Briefe aber, so wie die Coupons, von jenen Abgaben ganz befreyt bleiben. Nach dem Beyspiele anderer gemeinnützigen Institute könnte der Anstalt die Briefportofreyheit bewilligt, oder ihr doch dießfalls einige Begünstigungen ertheilt werden.

Eine Unterstützung von der höchsten Wichtigkeit aber kann das königliche Finanz-Ministerium einer zahlreichen und vielfach bedrängten Klasse von Gutsbesitzern, den königlichen Vasallen leisten, wenn dasselbe von dem, in dem Lehen-Edikte vom Jahre 1808 §. 99. zugestandenen Rechte, die Lehenverpfändungs-Konsense nur auf 15 Jahre zu ertheilen, keinen Gebrauch macht, was auch schon in einzelnen Fällen geschehen seyn soll, und im Einklange mit den Bestimmungen der Satzungen über Schuldentilgung, die Konsense auf 41 Jahr, vorausgesetzt, daß ein früherer Lehensheimfall nicht wahrscheinlich ist, erstreckt. Durch diese Maßregel entsteht nicht nur durchaus keine Verminderung der budgetmäßigen Staatseinnahmen, sondern es werden dadurch auch die so vielfältig und so lebhaft bey der letzten Stände-Versammlung geäußerten Wünsche berücksichtigt.

XXV.

Eine besondere Ermächtigung für Stiftungen und Kommunen, die Pfand-Briefe anzunehmen, dürfte nur aus dem Gesichtspunkte des Zinsfußes nöthig seyn, da sie als die solidesten Hypotheken-Briefe, in

Bayerische Staatsbibliothek München

Bezug auf Sicherheit, durchaus nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Aber die Maßregel, welche den Zinsfuß in der Regel zu 5 pCt. stellte, hat für die Gutsbesitzer die schädlichsten Folgen gehabt; sie liegt nicht im Geiste der Stifter selbst, die nur die Zinsen, wie sie bey der ursprünglichen Anlage waren, zu frommen Zwecken bestimmten, und wenn Stiftungen, die vor allem mild seyn sollen, wenn Kommunen gegen ihre eigenen Mitglieder auf fünfprozentigen Zinsen bestehen, so ist nicht zu erwarten, daß Kapitalisten sich mit geringern Zinsen begnügen.

Wir bescheiden uns gern, daß ein Zwang für alle Stiftungen nicht eintreten könne, da die Lasten mancher auf den Bezug der fünfprozentigen Zinsen berechnet sind, sondern es genügt uns, hier angedeutet zu haben, und wir sind versichert von der Weisheit der Regierung, daß sie die allseitigen Wünsche der kleinern und größern Gutsbesitzer in dieser Beziehung möglichst berücksichtigen werde.

XXVI.

Nicht bloß die Bewilligung, in's Leben zu treten, auch eine nähere Theilnahme darf der Verein mit Zuversicht von der Regierung erwarten. In einem Lande von monarchischem Geiste durchdrungen, erfreut sich jeder Unterthan, und ist daran gewohnt, daß gemeinnützige Unternehmen höhern Orts unterstützt werden. Die größern Gutsbesitzer bey Kräften und

häuslichen Ehren zu erhalten, ist eine zu wichtige National-Angelegenheit, als daß dieselben nicht vertrauungsvoll den Verfügungen einer aufgeklärten und wohlwollenden Regierung und den Beschlüssen des **besten der Könige** entgegensehen dürften.

Beylagen.

Beylage A. zu Seite 73.

Pl

zur Tilgung eines vier Prozent zinsbaren Kapitals
vollen Kapitals und die Zinsen des im
alljährlich, in zwey halbjähri
(Aus dem Plane des Po

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 o/o vom Tilgungs-Fond.
		fl.
1.	Johanni	—
	Weihnachten . . .	10
2.	Johanni	20
	Weihnachten . . .	30½
3.	Johanni	41
	Weihnachten . . .	52
4.	Johanni	63
	Weihnachten . . .	74
5.	Johanni	85½
	Weihnachten . . .	97½
6.	Johanni	109
	Weihnachten . . .	121½
7.	Johanni	134
	Weihnachten . . .	146½
8.	Johanni	159½
	Weihnachten . . .	172½
9.	Johanni	186
	Weihnachten . . .	200
10.	Johanni	214
	Weihnachten . . .	228
11.	Johanni	242½
	Weihnachten . . .	257½
12.	Johanni	272½
	Weihnachten . . .	288
13.	Johanni	304
	Weihnachten . . .	320
14.	Johanni	336½
	Weihnachten . . .	353

a n

à 100000 fl., wenn dazu fortwährend 1 0/0 des
Tilgungs-Fond befindlichen Theils desselben,
gen Raten verwendet werden.
sener Kredit-Vereins.)

Das 5te Prozent zum Tilgungs-Fond.	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungs-Fond mit	Das Grund-Kapital mindert sich daher um	auf
fl.	fl.	fl.	fl.
500	500	500	99500
500	1000	500	99000
500	1525	525	98475
500	2050	525	97950
500	2600	550	97400
500	3150	550	96850
500	3700	500	96300
500	4275	575	95725
500	4850	575	95150
500	5450	600	94550
500	6074	625	93925
500	6700	625	93300
500	7325	625	92675
500	7975	650	92025
500	8625	650	91375
500	9300	675	90700
500	10000	700	90000
500	10700	700	89300
500	11400	700	88600
500	12125	725	87875
500	12875	750	87125
500	13625	750	86375
500	14400	775	85600
500	15200	800	84800
500	16000	800	84000
500	16825	825	83175
500	17650	825	82350
500	18500	850	81500

Jahre.	Termin.	Zinsen à 4 o/o vom Tilgungs-Fond. fl.
15.	Johanni	370
	Weihnachten	387½
16.	Johanni	405½
	Weihnachten	423½
17.	Johanni	442
	Weihnachten	460½
18.	Johanni	480
	Weihnachten	499½
19.	Johanni	519½
	Weihnachten	540
20.	Johanni	560½
	Weihnachten	582
21.	Johanni	603½
	Weihnachten	625½
22.	Johanni	648
	Weihnachten	671
23.	Johanni	694½
	Weihnachten	718½
24.	Johanni	742½
	Weihnachten	767½
25.	Johanni	793
	Weihnachten	819
26.	Johanni	845
	Weihnachten	872
27.	Johanni	899½
	Weihnachten	927½
28.	Johanni	956
	Weihnachten	985
29.	Johanni	1015
	Weihnachten	1045
30.	Johanni	1076
	Weihnachten	1107½
31.	Johanni	1140
	Weihnachten	1172½
32.	Johanni	1206
	Weihnachten	1240
33.	Johanni	1275
	Weihnachten	1310½

Das 5te Prozent zum Tilgungs-Fond.	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungs-Fond mit	Das Grund-Kapital mindert sich daher um	auf
fl.	fl.	fl.	fl.
500	19375	875	80625
500	20275	900	79725
500	21175	900	78825
500	22100	925	77900
500	23025	925	76975
500	24000	975	76000
500	24975	975	75025
500	25975	1000	74025
500	27000	1025	73000
500	28025	1025	71975
500	29100	1075	70900
500	30175	1075	69825
500	31275	1100	68725
500	32400	1125	67600
500	33550	1150	66450
500	34725	1175	65275
500	35925	1200	64075
500	37125	1200	62875
500	38375	1250	61625
500	39650	1275	60850
500	40950	1300	59050
500	42250	1300	57750
500	43600	1350	56400
500	44975	1375	55025
500	46375	1400	53625
500	47800	1425	52200
500	49250	1450	50750
500	50750	1500	49250
500	52250	1500	47750
500	53800	1550	46200
500	55375	1575	44625
500	57000	1625	43000
500	58625	1625	41375
500	60300	1675	39700
500	62000	1700	38000
500	63750	1750	36250
500	65525	1775	34475
500	67325	1800	32675

Jahre.	Termin.		Zinsen à 4 o/o vom Tilgungs=Fond.
			fl.
34.	Johanni .	. . .	1346½
	Weihnachten	. . .	1383½
35.	Johanni .	. . .	1421
	Weihnachten	. . .	1459½
36.	Johanni .	. . .	1499
	Weihnachten	. . .	1539
37.	Johanni .	. . .	1579½
	Weihnachten	. . .	1621
38.	Johanni .	. . .	1663½
	Weihnachten	. . .	1707
39.	Johanni .	. . .	1751
	Weihnachten	. . .	1796
40.	Johanni .	. . .	1842
	Weihnachten	. . .	1889
41.	Johanni .	. . .	1936½
	Weihnachten	. . .	1085

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeit
vom 1sten bis zum
= 11ten = =
= 21sten = =
= 31sten = =

aufkommen.

Das 5te Prozent zum Tilgungs = Fond.	Giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungs=Fond mit	Das Grund=Kapital mindert sich daher um	auf
fl.	fl.	fl.	fl.
500	69175	1850	30825
500	71050	1875	28950
500	72975	1925	27025
500	74950	1975	25050
500	76950	2000	23050
500	78975	2025	21025
500	81050	2075	18950
500	83175	2125	16825
500	85350	2175	14650
500	87550	2200	12450
500	89800	2250	10200
500	92100	2300	7900
500	94450	2350	5550
500	96825	2375	3175
500	99275	2450	725
500	101263½	2488½	mit einem Ueberschuß von 1263½

raum von 41 Jahren getilgt, wozu

10ten Jahre	12125
20sten —	18050
30sten —	26825
41sten —	44263½
wie oben	101263½

Beylage B. zu Seite 74.

Berechnung

der durch eine jährliche Rente von 10000 fl., oder 1 pCt. von einem Kapital pr. 1000000 fl. in einer bestimmten Anzahl von Jahren getilgten Schuld, wenn diese 10000 fl. und die alljährig davon zu erhaltenden Zinsen am Ende jeden Jahres zu 5 pCt. Zinsen angelegt werden.

(Aus Struensee's Schrift über das landschaftliche System in Schlesien.)

Nach Verlauf des Jahres.	Betrag der kapitalisirten Rente.		Größe des ursprünglichen Kapitals p. 1000000 nach Abzug der durch 1 pCt. Tilgungsfond getilgten Beträge.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1	10000	—	990000	—
2	20500	—	979500	—
3	31525	—	968475	—
4	43101	—	956899	—
5	55256	—	944744	—
6	68018	—	931982	—
7	81418	—	918582	—
8	95488	—	904512	—
9	110262	—	889738	—
10	125775	—	874225	—
11	142063	—	857937	—
12	159166	—	840834	—
13	177124	—	822876	—
14	195980	—	804020	—
15	215779	—	784221	—
16	236567	—	763433	—
17	258395	—	741605	—
18	281314	—	718686	—

Nach Verlauf des Jahres.	Betrag der kapitalisirten Rente.		Größe des ursprünglichen Kapitals p. 1000000 nach Abzug der durch 1 pCt. Tilgungsfond getilgten Beträge.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
19	305379	—	694621	—
20	330647	—	669353	—
21	357179	—	642821	—
22	385037	—	614963	—
23	414288	—	585712	—
24	445002	—	554998	—
25	477252	—	522748	—
26	511114	—	488886	—
27	546669	—	453331	—
28	584002	—	415998	—
29	623202	—	376798	—
30	664362	—	335638	—
31	707580	—	292420	—
32	752959	—	247041	—
33	800606	—	199394	—
34	850636	—	149364	—
35	903167	—	96833	—
36	958325	—	41675	—
37	1016241	—		—

Somit bleibt nach 37 Jahren bey einem Kapital von 1000000 fl. und einem Tilgungs-Fond von 1 pCt. ein Ueberschuß von 16241 fl.

I.

Zu Seite 1.

Ordnung der baierischen Bank.

(Von dem königlichen Finanz-Ministerium den Ständen des Reichs im Jahr 1822 vorgelegt.)

1.

Die baierische Bank ist eine Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften.

2.

Ihr Hauptstock besteht aus fünftausend Aktien, jede zu Eintausend Gulden, wovon sechshundert Gulden baar eingelegt werden müssen, die übrigen vierhundert Gulden aber in baierischen, wenigstens zu 5 pCt verzinslichen, Staats-Papieren entrichtet werden können.

3.

Aktien zu erwerben und zu besitzen ist Jedermann, sowohl In- als Ausländer, mit Einschluß der Korporationen, wie auch die inländischen Staats-Kassen, fähig. Antheil an der Leitung der Bank-Geschäfte, an der Aufsicht darüber, und an der Prüfung der Rechnungen können aber nur Inländer, die selbst Eigenthümer von Aktien sind, nehmen. Ausgeschlossen sind davon die Ausländer, die Staats-Kassen und die Korporationen.

4.

Alle Aktien werden nur auf die Namen der Erwerber, und nicht auf Wahlsprüche oder auf jeden Inhaber ausgestellt. Sie sind durch bloßes Indossement, ohne gerichtliche Dazwischenkunft, von einem Besitzer auf den andern übertragbar, jedoch geschieht die Ueberschreibung in den Büchern der Bank erst auf Einsicht der deßhalb einzusendenden Aktie, und bis zu dieser Ueberschreibung wird der vorhergehende Besitz als fortdauernd betrachtet.

5.

Die Bank hat ihren Sitz in München; sie errichtet Komptoirs zu Augsburg und zu Nürnberg, und sie kann deren auch in anderen Städten des Königreichs errichten.

6.

Alle Geschäfte eines Wechselhauses sind der Bank gestattet.

7.

Sie kann Gelder, Pretiosen, Geldwerthe, Papiere und Dokumente zur Verwahrung über und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen.

8.

Sie kann Darlehen auf Faust-Pfänder in Metallen, Waaren, Ewiggeld und solchen Schuld-Briefen, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind, so wie auf Staatspapiere, jedoch nur inländische, geben. Auf diese Faust-Pfänder steht ihr das Separations-Recht zu.

9.

Sie macht Darlehen auf inländische Hypotheken, jedoch so, daß der bedungene Zins niemals fünf vom Hundert übersteige.

10.

Der Bank ist ausschließend gestattet, Bankzettel, und zwar sowohl verzinsliche als unverzinsliche auszugeben.

11.

Die verzinslichen Bankzettel werden zu 60 fl., 120 fl. und 240 fl. ausgestellt. Die ersteren tragen täglich Einen Pfenning, die andern zwey Pfenninge, und die letzteren einen Kreuzer Zins. Die Bezahlung des Betrages mit dem Zinse geschieht auf Sicht bey der Bank selbst, und bey ihren Komptoirs.

12.

Die unverzinslichen Bankzettel werden zu 50 fl., 100 fl. und 500 fl. ausgestellt. Ihre Einlösung geschieht auf Sicht, nicht allein bey der Bank und ihren Komptoirs, sondern auch bey allen Oberaufschlag-Aemtern und Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen des Königreiches, welche auch, so wie die Oberaufschlag-Aemter, in Zahlungen diese unverzinslichen Bankzettel statt baaren Geldes anzunehmen haben.

13.

Die Bank macht der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ein, dem ganzen Betrag ihrer unverzinslichen

Bankzettel gleichstehendes, Darlehen, zur Hälfte in baarem Geld, und zur Hälfte in fünfprozentigen Staats-Papieren. Sie empfängt für dieses Darlehen von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vier vom Hundert jährlichen Zins. Die Zurückzahlung geschieht fristenweise mit dem Betrage, um welchen die unverzinslichen Bankzettel vermindert werden.

14.

Mit Ausnahme der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen und der Oberaufschlag-Aemter kann Niemand gezwungen werden, Bankzettel an Zahlungsstatt anzunehmen.

15.

Die Verfälschung der Bankzettel, sowohl der verzinslichen als der unverzinslichen, wird gleich der Verfälschung von Staats-Papieren nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches bestraft.

16.

Amortisation der Bankzettel findet nicht Statt. Der Bank steht übrigens frey, die Bankzettel auf eine bestimmte Zeit auszustellen, so daß sie, nach derselben Ablauf ungültig seyn sollen. Auch steht ihr frey, sofern ihre Zettel auf unbestimmte Zeit ausgestellt sind, durch öffentliche Bekanntmachung einen Tag, welcher jedoch wenigstens um 6 Monate von dem Tage dieser Bekanntmachung entfernt seyn muß, festzusetzen, nach dessen Ablauf die Gültigkeit der Zettel aufhören soll.

17.

Die Geschäfte der Bank werden durch neun Vorsteher geleitet, welche aus der Zahl der in München ansäßigen Inhaber von mindestens fünf Aktien durch Stimmenmehrheit aller inländischen Aktien-Besitzer auf fünf Jahre gewählt werden, und nach Ablauf dieser Zeit jedesmal wieder erwählbar sind. Diese Vorsteher wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bank-Direktor, der wenigstens zehn Aktien besitzen muß, und aus ihrer Mitte einen Vice-Direktor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle desselben zu versehen hat.

18.

Alle wichtigen Fragen, z. B. über den Betrag der auszugebenden Bankzettel, der auf Hypotheken zu machenden Darlehen u. dgl. beräth und entscheidet gemeinschaftlich mit den Vorstehern ein Ausschuß, der aus allen inländischen Besitzern von fünf Aktien besteht. Die in München nicht anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses sind befugt, ihr Stimmrecht einem zu München ansäßigen Mitgliede zu übertragen.

19.

Die Bank-Vorsteher entwerfen, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, eine Geschäftsordnung, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor.

20.

Ein von dem König ernannter Kommissär hat über die genaue Beobachtung der Bankordnung zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beschlusses, den er der-

selben zuwiderlaufend erachtet, untersagen, jedoch nur auf acht Tage, binnen welcher Zeit die Entscheidung des königlichen Gesammt-Staats-Ministeriums erfolgen muß. Alle unverzinslichen Bankzettel müssen auch mit seiner Unterschrift versehen seyn.

21.

Die Rechnung der Bank wird alle Jahre durch den Ausschuß unter dem Vorsitz des königlichen Kommissärs geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht. Alle drey Jahre wird die Geschäftsführung der Bank durch den Ausschuß, unter dem Vorsitze eines von dem König ernannten Staats-Beamten untersucht, und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher den Ständen mitgetheilt wird.

22.

Die Inhaber der Aktien beziehen fünf vom Hundert jährlich als Zins ihrer Einlage. Nach Abzug dieses Betrages und der Verwaltungs-Kosten, welche der Ausschuß gemeinschaftlich mit den Vorstehern festzusetzen hat, wird das jährliche Einkommen der Bank zu zwey Dritteln den Aktien-Inhabern als Dividende zugetheilt, zu einem Drittel aber als Reserve zurückgelegt. Wenn dieses Reserv-Kapital den zehnten Theil des Hauptstocks übersteigt, so wird der Ueberschuß den Aktien-Inhabern als Mehrung der Dividende hinausgegeben.

23.

Das Kreis- und Stadtgericht, resp. Wechsel- und Merkantil-Gericht München ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

24.

Gegenwärtige Einrichtung wird vorerst auf 25 Jahre getroffen, nach deren Ablauf die Bank aufgehoben, und ihr Vermögen unter die Akien-Inhaber vertheilt wird, soferne nicht auf Ansuchen der Theilhaber Se. Königl. Majestät mit Beyrath und Zustimmung der Stände die Fortdauer der Anstalt beschließen.

25.

Die Bank wird eröffnet, sobald 2,000,000 baar Geld durch Unterzeichnung gedeckt sind.

II.

Zu Seite 60.

Isar-Kreis. **Pfand-Brief.** Matrikel Nr. 406.

von

5 0 0 fl.

Der Unterzeichnete bekennt hiemit: dem Kredit-Verein für baierische Gutsbesitzer ein Darlehen von 500 fl., sage fünfhundert Gulden schuldig zu seyn, und verpflichtet sich, diese Summe nach den von Se. Maj. dem König bestätigten Satzungen des Kredit-Vereins unter den besonders festgesetzten, bey dem Hypothekenamte vorgemerkten Bedingungen zu verzinsen und heimzuzahlen. Für die richtige Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verpfändet er sein Landgut Heinfeld

im Land-Gericht Landshut, im Isar-Kreise.
Stutgart den 13. Oktober 1824.

Ferdinand Freyherr v. Baumberg,
königl. Regierungsrath in Stutgart.

Das unterzeichnete Hypotheken-Amt bestätiget hiemit, in Gemäßheit des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822. §. 187, daß das Landgut Heinfeld königl. baier. Mannlehen und sowohl der lehenherrliche als der agnatische Konsens zu gegenwärtigem Anlehen vorhanden sey, daß dieses Anlehen mit fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für Güter mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Fol. 6. Nr. X. eingetragen sey, und mit der Hypothek innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes des Landguts stehe.

Landshut, den 12. Nov. 1824.

K. B. Kreis- und Stadt-Gericht Landshut.

(L. S.) N Direktor.

N. Sekretär.

Der Kredit-Verein für baierische Gutsbesitzer zedirt obige Forderung von fünfhundert Gulden mit den ihm zustehenden Rechten jedem Inhaber gegenwärtigen, in der Matrikel Nr. 406 eingetragenen Pfand-Briefes, jedoch in der Art, daß er sich principaliter verpflichtet, diesen Pfand-Brief gegen Vorlage der dazu gehörigen Coupons zu verzinsen, und gegen sechsmonatliche Aufkündigung heimzuzahlen

(oder bey bedingt heimzahlbaren Pfand-Briefen)

gegen sechsmonatliche Aufkündigung nach Maßgabe des vorhandenen Tilgungs-Fonds heimzuzahlen —

wobey er sich die Wiedereinlösung unter sechsmonatlicher Aufkündigung von seiner Seite gleichfalls vorbehält.

Nürnberg, den 1. Dezember 1824.

Das Zentral-Direktorium des Kredit-Vereins für baierische Gutsbesitzer.

(L. S.)

Die Zentral-Direktoren.

NN. NN. NN

Buchhalter. Kassier.

NN. NN.

Erinnerung: Die Anstalt behält sich ausdrücklich bevor, diesen Pfand-Brief, wenn derselbe nach dem 30. November 1834, bis wohin er mit Zins-Coupons versehen ist, nach geschehener öffentlicher Aufforderung nicht produzirt werden sollte, gerichtlich amortisiren zu lassen.

III.

Zu Seite 95.

Beyläufige Uebersicht

des

jährlichen Ueberschusses bey der Kredit-Anstalt,

sobald sie ganz im Gange ist.

I.

Bey 2½ Millionen Aktien (wovon 2 Millionen zu 4 pCt. und 500,000 fl. zu 3 pCt.) und dem dreyfachen Betrage von Pfand-Briefen, mit 7½ Millionen, die der Anstalt mit 4½ pCt. verzinset werden, und wovon sie 7 Millionen zu 4 pCt., ½ Million zu 3 pCt. verzinset.

Vorerinnerung.

Wiewohl die Zinsen vierteljährig an die Anstalt bezahlt, und von dieser nur halbjährig berichtigt werden, so ist doch von dem dießfallsigen Interusurium, weil die Anlage nicht immer gleich erfolgen kann, Umgang genommen. Dieses Interusurium würde von 7½ Millionen à 4 pCt. 3000 fl. betragen; wollte man anbey berechnen, daß bey den Aktien die Zinsen statt vierteljährig, wie die Gelder einfließen, nur jährlich berichtiget würden, so ergäbe sich noch überdieß ein halbjähriges Interusurium von der Hälfte der Zinsen von den 2 Millionen 4 pCt. und 500,000 fl. 3 pCt. Aktien per 95,000 fl. à 4 pCt. mit 950 fl., daher das außer Acht gelassene Interusurium jährlich 3950 fl. beträgt. Dagegen wird nichts an Interessen für die Baarschaft abgezogen, die stets in der Kasse liegen muß.

A. Einnahmen.

1) Einlagsgelder à 1 pCt. von 7½ Millionen, angelegt à 4 pCt.		3000 fl.
2) Ueberschuß von ½ pCt. bey 7 Millionen, angelegt à 4 pCt.		35,000 =
3) Ueberschuß von 1½ pCt. bey 500,000 fl. angelegt à 3 pCt.		7500 =
4) Interusurium dieses Ueberschusses von halbjährig 21,250 fl. da nur alle drey Jahre eine Verloosung eintritt		
von 21,250 fl. 3 Jahr à 4 pCt.	2550 fl.	
= = = = 2½ = = = =	2125 =	
= = = = 2 = = = =	1700 =	
= = = = 1½ = = = =	350 =	
= = = = ½ = = = =	425 =	
		8925 fl.
5) Von etwa 500,000 fl. Grund-Aktien jährlich 1 pCt. Ueberschuß		5000 fl.
	Summa	59,425 fl.

B. Ausgaben.

1) bey dem Zentral-Direktorium Besoldungen	2500 fl.	
Regie	2000 fl.	4500 fl.
2) bey jedem Kreise per Aversum	400 fl.	2800 =
3) Reisen per Bezirk	200 fl.	1400 =
4) Unvorhergesehene Ausgaben		1800 =
	Summa	10,500 fl.
	Rest	48,925 fl.
in drey Jahren		146,775 =
davon ⅓ zur Reserve		48,925 =
⅔ zur Verloosung		97,850 =

somit über Abzug des ⅓ zum Reserve-Fond mehr als 1 pCt. jährlich für Prämien.

Würde gerade ein Prozent jährlich für die Prämien verwendet, mit 75,000 fl. in 3 Jahren, so vergrößerte sich am Ende dieser Periode der Reserve-Fond jedesmal um - 71,775 fl.

Würden alle 3 Jahre, ohne die unvorhergesehenen Ausgaben, 34,275 fl. bey Anlehen verloren, so blieben doch noch alljährlich 1 pCt. der Aktien zur Verloosung und ½ pCt. Reserve-Fond.

Rücksichtlich der vielleicht zu gering angesetzt scheinenden Besoldungen ist zu bemerken, daß eine größere Ausdehnung des Geschäftes und ein vortheilhafter Betrieb desselben schon nach §. 15 der Satzungen zur Vermehrung derselben berechtiget.

II.

Bey Vermehrung der Pfand-Briefe um 5,000,000 zu 5 pCt. ergibt sich folgender Mehrbetrag von Einnahme:

1) Einlag-Gelder à 1 pCt. von 5 Millionen macht 50,000 fl., angelegt à 5 pCt.	2500 fl.
2) Interusurium der Hälfte der jährlichen Interessen von jenen 5 Millionen während ½ Jahr, wenn die Anstalt diese nur jährlich verzinset, und halbjährig die Zinsen empfängt	3125 fl.
Summa	5625 fl.

Ein Betrag, den wohl die besondern Auslagen der Anstalt wegen dieser Papiere nicht erreichen werden.

Würde bey 5,000,000 fl. Pfand-Briefen für Anlehen à 5 pCt. durch halbjährige Zins-Coupons à 12 fl., jährlich 24 fl. statt 25 fl. von einem Pfand-Brief à 500 fl. vergütet, so entstünde dadurch für die Vereins-Kasse ein jährlicher Ueberschuß von $\frac{1}{5}$ pCt. mit 10,000 fl.

IV.

Zu Seite 96.

Uebersicht

des Betrages, auf welchen sich während 50 Jahren ein Kapital von 1000 fl. erhöht, wenn dasselbe zu 3, 4, 4½, 5 oder 6 pCt., und zwar zu 5 pCt. Vierteljährig, Halbjährig oder Jährig verzinset, und die angefallenen Zinse sogleich wieder nach demselben Zinsfuße kapitalisirt werden.

Jahre.	3 pCt.	4 pCt.	4 1/2 pCt.	5 pCt. Jährig.	5 pCt. Halbjährig.	5 pCt. Vierteljährig.	6 pCt.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	1030	1040	1045	1050	1050	1051	1060
2	1058	1081	1092	1103	1103	1105	1124
3	1093	1125	1141	1158	1159	1161	1191
4	1126	1170	1192	1216	1218	1220	1263
5	1159	1217	1246	1276	1279	1282	1338
6	1194	1265	1302	1340	1344	1348	1419
7	1230	1316	1361	1407	1412	1417	1504
8	1267	1368	1422	1477	1484	1489	1594
9	1305	1423	1486	1551	1559	1565	1690
10	1344	1480	1553	1629	1638	1644	1791
11	1384	1539	1623	1710	1721	1728	1899
12	1426	1601	1696	1796	1808	1816	2013
13	1469	1665	1772	1886	1899	1909	2133
14	1513	1732	1852	1980	1996	2006	2261
15	1558	1801	1936	2079	2097	2109	2397
16	1605	1873	2023	2183	2204	2216	2541
17	1653	1948	2114	2292	2314	2329	2693
18	1703	2026	2209	2407	2432	2448	2855
19	1754	2106	2308	2527	2554	2573	3026
20	1806	2191	2412	2653	2684	2704	3208
21	1861	2278	2521	2786	2819	2842	3400
22	1916	2370	2634	2925	2962	2987	3604
23	1974	2464	2753	3072	3112	3139	3821
24	2033	2563	2877	3225	3270	3299	4050

Bayerische Staatsbibliothek München

Jahre.	3 pCt.	4 pCt.	4 1/2 pCt.	5 pCt. Jährig.	5 pCt. Halbjährig.	5 pCt. Vierteljährig.	6 pCt.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
25	2094	2665	3006	3386	3435	3467	2943
26	2157	2772	3149	3556	3609	3644	4451
27	2222	2883	3283	3733	3792	3830	4824
28	2288	2998	3431	3920	3984	4025	5113
29	2357	3118	3585	4116	4185	4231	5420
30	2428	3243	3746	4322	4397	4446	5745
31	2501	3372	3915	4538	4620	4673	6090
32	2576	3507	4091	4765	4853	4911	6455
33	2653	3647	4275	5003	5099	5162	6843
34	2733	3794	4468	5253	5357	5438	7253
35	2815	3945	4669	5516	5628	5702	7689
36	2899	4103	4879	5792	5913	5993	8150
37	2986	4267	5099	6081	6212	6298	8639
38	3076	4438	5328	6385	6527	6619	9158
39	3168	4615	5568	6704	6857	6957	9707
40	3263	4799	5818	7040	7204	7312	10290
41	3361	4992	6080	7392	7569	7684	10907
42	3462	5191	6354	7762	8952	8076	11562
43	3566	5399	6640	8150	8354	8488	12256
44	3672	5615	6939	8557	8777	8921	12695
45	3783	5839	7251	8985	9221	9375	13776
46	3896	6073	7577	9434	19688	9854	14597
47	4013	6316	7918	19906	10178	10356	15473
48	4134	6568	8275	10401	10694	10885	16401
49	4258	6831	8647	10921	11234	11439	17386
50	4385	7104	9036	11467	11802	12023	18429

Anmerkungen.

1) Gegenwärtige Tabelle wurde auf folgenden Grundlagen hergestellt:

a) wenn das Kapital am Anfange einer Periode p sich bis zur nächsten Periode vermehrt in dem Verhältniß von a zu a+b, so ist dieses Kapital in der folgenden Periode gleich $p \frac{a+b}{a}$ und vermehrt sich das Kapital immer in demselben Verhältniß, so wird dessen Betrag nach einer Anzahl von Perioden n, im allgemeinen bestimmt durch die Formel $p \left(\frac{a+b}{a}\right)^n$; —

(Parissot traité du calcul conjectural, Paris 1810.)

wonach beym Gebrauche der Logarithmen um die Beträge eines Kapitals nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, Viertel- oder Halbjahren zu erhalten, der log. von a vom log. von a+b zu subtrahiren, mit der Zahl der Perioden n zu multipliziren, und die hieraus sich ergebende Zahl zum log. des Kapitals p zu addiren ist.

b) Diese Formel auf die vorliegende Zinsberechnung angewandt, ist bey 3 pCt. a=100 b=3, der log. von $\frac{a+b}{a}$, aber nach den Tabellen von Lalande 0,01204, und auf ähnliche Weise der mit der Zahl der Perioden zu multiplizirende log. bey 4 pCt. 0,01703 — bey 4½ pCt. 0,10912, bey 5 pCt. jährig 0,02119, halbjährig 0,01072, vierteljährig 0,00540, bey 6 pCt. jährig 0,02531.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hienach kann mit Beyhülfe von Logarithmen-Tabellen leicht die Richtigkeit jedes einzelnen Ansatzes geprüft werden.

2) Diese Tabelle giebt noch durch sehr einfache Berechnungen folgende Resultate:

a) mit einem Prozent Tilgungs-Fond braucht man zur Tilgung des urspünglichen Kapitals — jedes angefangene Jahr für voll gerechnet, bey jährlicher Anlage dieses Tilgungs-Fondes zu 3 pCt. 47, zu 4 pCt. 42, zu $4\frac{1}{2}$ 39, zu 5 pCt. 37, zu 5 pCt. halbjährig angelegt 37, vierteljährig angelegt 36, endlich zu 6 pCt. bey jährlicher Anlage 34 Jahre.

b) Um durch einen bestimmten Abzug (Provision), der mit den daraus sich ergebenden Zinsen immer wieder verzinslich angelegt wird, nach 50 Jahren das ursprüngliche Kapital von 1000 fl. zu erhalten, muß diese Provision betragen von 1000 fl. bey Anlage derselben zu 3 pCt. 228 fl., zu 4 pCt. 140 fl. zu $4\frac{1}{2}$ pCt. 109 fl., zu 5 pCt. jährlich angelegt 87, zu 5 pCt. halbjährig 84, zu 5 pCt. vierteljährig 83, endlich bey jährlicher Anlage zu 6 pCt. 54 fl., somit nicht ganz 6 pCt. des Kapitals.

C. v. C....n.

Bayerische Staatsbibliothek München

Daraus kann mit Beyhülfe von Logarithmen-Tabellen leicht die Richtigkeit jedes einzelnen Ansatzes geprüft werden.

c) [illegible] nicht auch durch sehr einfache Berech[illegible] folgende Resultate:

1) mit einem Procent Tilgungs-Fond braucht man zur Tilgung des anfänglichen Kapitals — jedes angefangene Jahr für voll gerechnet, bey jährlicher Anlage dieses Tilgungs-Fondes zu 3 pCt. 47, zu 4 pCt. 41, zu 4½ 39, zu 5 pCt. 37, zu 5 pCt. halbjährig angelegt 37, vierteljährig angelegt 36, endlich zu 6 pCt. bey jährlicher Anlage 34 Jahre,

2) Um durch einen bestimmten Abzug (Provision), der mit dem Betrage der ersparten Zinsen immer wieder verzinslich angelegt wird, in 60 Jahren das ursprüngliche Kapital von 1000 fl. zu erhalten, muß diese Provision betragen von 1000 fl. bey Anlage derselben zu 3 pCt. 228 fl., zu 4 pCt. 140 fl. zu 4½ pCt. 109 fl., zu 5 pCt. jährlich angelegt 87, zu 5 pCt. halbjährig 85, zu 5 pCt. vierteljährig 83, endlich bey jährlicher Anlage zu 6 pCt. 54 fl., somit nicht ganz 6 pCt. des Kapitals.

G. v. S....n.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Entwurf eines allgemeinen Kredit-Vereins ...

München 1823

Bibl.Mont. 4976
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726264-6